

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

12 | 2023



Aus dem Inhalt

Vorbildlich:

Schulen für Friedensprojekte und Zivilcourage ausgezeichnet

Thema des Monats:

LemaS – Leistung macht Schule – mit Praxisberichten

Restart nach Corona:

Regionaler Grundschultag im Münsterland

EINE WELT für alle:

Wettbewerb zur Entwicklungspolitik

Damals:

Feuerwerk und Lehrkräfte im Nebenjob

Bundesweiter Vorlesetag

Kultusministerin Julia Willie Hamburg:
„Vorlesen verbindet viele positive Faktoren“



§ Amtlicher Teil

Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 1.12.2023 – 24-81403 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 17.9.2018 (SVBl. S. 556, 710) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.1 Abs. 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Worte „den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung“ ersetzt.
2. In Nummer 9 Abs. 1 wird das Datum „31.12.2023“ durch das Datum „31.12.2025“ ersetzt.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/2025

Bek. d. MK vom 25.10.2023 – 35 – 84100 –

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 29.7.2024 wird Folgendes bekanntgegeben:

- a. Zum Vorbereitungsdienst für das **Lehramt an Grundschulen** wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen, wer das für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Zulassung erfolgt für zwei Unterrichtsfächer, diese müssen Unterrichtsfächern nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) zugeordnet werden können; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

- b. Zum Vorbereitungsdienst für das **Lehramt an Haupt- und Realschulen** wird nach Maßgabe der Vorschriften über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen, wer das für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Gymnasien vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Zulassung erfolgt für zwei Unterrichtsfächer, diese müssen Unterrichtsfächern nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können; auf Antrag erfolgt die Zulassung für ein weiteres Fach.

Regelung der deutschen Rechtschreibung für den Schulunterricht

RdErl. d. MK v. 1.12.2023 – 32 - 82101/1 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 22.8.2018 (SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „amtliche“ durch das Wort „Amtliche“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird das Datum „31.12.2023“ durch das Datum „31.12.2025“ ersetzt.

Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze der Schulleiterinnen und Schulleiter

RdErl. d. MK v. 1.12.2023 – 13.3-81716 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. „Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze der Schulleiterinnen und Schulleiter“ v. 12.7.2018 (SVBl. S. 493), geändert durch RdErl. v. 2.8.2018 (SVBl. S. 580) – VORIS 22410 –

1. Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze der Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Oberschulen ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540

Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens legt eine Auswahlkommission dem zuständigen RLSB einen Auswahlvorschlag vor. Der Auswahlkommission gehören an

- als vorsitzendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter des zuständigen RLSB oder die von ihr oder ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute Person,
- die für den zu besetzenden Dienstposten oder Arbeitsplatz zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Die Auswahlkommission kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

Auf § 60 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 101 Abs. 4 NPersVG und auf § 20 Abs. 4 NGG wird hingewiesen.

Bei Vorliegen einer Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen sind die sich aus § 178 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 164 Abs. 1 SGB IX und Nummer 3.6 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien

– SchwbRI) – Beschl. d. LReg v. 4.10.2022 (Nds. MBl. S. 1412)
– ergebenden Rechte der Schwerbehindertenvertretung zu beachten. § 45 Abs. 2 NSchG bleibt unberührt.

Mit Einverständnis des Schulträgers kann auf die Sitzung der Auswahlkommission verzichtet werden. In diesem Fall legt die für den zu besetzenden Dienstposten oder Arbeitsplatz zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen RLSB den Auswahlvorschlag vor.

Bei der Entscheidung über den Verzicht auf die Sitzung einer Auswahlkommission und über die Einladung zu einer persönlichen Vorstellung sind § 165 SGB IX und § 12 Abs. 1 NGG zu beachten.

2. Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze der Schulleiterinnen und Schulleiter von Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, berufsbildenden Schulen und Oberschulen ohne gymnasiale Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000 oder mehr als 1000

Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens übersendet das zuständige RLSB dem MK die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der Personalakten, der evtl. eingegangenen Besetzungsvorschläge gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 NSchG sowie der dienstlichen Beurteilungen.

Eine Auswahlkommission legt dem MK einen Auswahlvorschlag vor. Der Auswahlkommission gehören an

- als vorsitzendes Mitglied die oder der für die Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes schulfachlich Zuständige des MK,
- die Leiterin oder der Leiter des zuständigen RLSB oder die von ihr oder ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute Person sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Die Auswahlkommission kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

Auf § 60 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 101 Abs. 4 NPersVG und auf § 20 Abs. 4 NGG wird hingewiesen.

Bei Vorliegen einer Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen sind die sich aus § 178 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 164 Abs. 1 SGB IX und Nummer 3.6 der Schwerbehindertenrichtlinien ergebenden Rechte der Schwerbehindertenvertretung zu beachten. In den Fällen des § 45 Abs. 2 NSchG veranlasst das MK das zuständige RLSB, das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit der Schule und dem Schulträger durchzuführen.

Das MK und das zuständige RLSB können im Einvernehmen mit dem Schulträger auf die Sitzung der Auswahlkommission verzichten. Es können die beigelegten **Muster (Anlagen 1 und 2)** verwendet werden. Bei Verzicht auf die Sitzung legt die oder der für die Besetzung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes schulfachlich Zuständige im MK **der Ministerin oder dem Minister** den Auswahlvorschlag vor.

Bei der Entscheidung über den Verzicht auf die Sitzung einer Auswahlkommission und über die Einladung zu einer persönlichen Vorstellung sind § 165 SGB IX und § 12 Abs. 1 NGG zu beachten.

Muster für Anschreiben an das RLSB und den Schulträger finden Sie als Download online unter <https://t1p.de/Dienstposten>

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg; Prüfverfahren zur Einstellung

RdErl. d. MK v. 1.12.2023 – 42-84 120-Q/Verfahren – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. v. 6.6.2019 – Quereinstieg BBS (SVBl. S. 347) – VORIS 22410 –
b) RdErl. v. 16.12.2021 – Sondermaßnahme (SVBl. 2022 S. 73) – VORIS 22410 –
c) RdErl. v. 16.12.2021 – Einstellung (SVBl. 2022 S. 67) – VORIS 22410 –
d) RdErl. v. 20.6.2017 – Q/Verfahren (SVBl. S. 433), geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 683) – VORIS 22410 –

1. Allgemeines

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können berufsbildende Schulen bei der Einstellung von Lehrkräften nachrangig auf sog. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ohne eine für eine Unterrichtstätigkeit vorgesehene Lehramtsausbildung zurückgreifen, wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu c durchzuführen.

Vor der Einstellung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den Schuldienst ist die Bewerbungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Nach Nr. 5 des Bezugserlasses zu a liegt die Bewerbungsfähigkeit für Stellen vor, wenn die erbrachten Studienleistungen i. d. R. zwei Lehrbefähigungsfächern (berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach) im Sinne der Nds. MasterVO-Lehr zugeordnet werden können.

Bei der Prüfung ist besonderes Augenmerk auf die Zuordnung der erbrachten Studienleistungen nach Nr. 5 des Bezugserlasses zu a in einem vereinheitlichten Verfahren zu legen.

2. Zuständigkeit

Eine Vorprüfung der Bewerbungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen durch die einstellende Schule. Auf der Grundlage dieser Prüfung erfolgt die Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren gem. Bezugserlass zu c durch die einstellende Schule.

Die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit und der stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt gemäß Nr. 4 des Bezugserlasses zu a durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Braunschweig.

3. Bewerbungsunterlagen

In der Regel erfolgt keine Einbeziehung von Bewerberinnen und Bewerbern in das Auswahlverfahren, deren Bewerbungsunterlagen nicht vollständig bei der Schule vorgelegt werden.

Vorzulegen sind mindestens:

- unterschriebener Ausdruck des aus EIS-Online-BBS generierten Bewerbungsbogens,
- soweit für die einzelnen Fächer in www.eis-online-bbs.niedersachsen.de gefordert: vollständig ausgefüllte und unterschriebene fächerbezogene Formblätter als Anlage zur Bewerbung mit der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzunehmenden vorläufigen Zuordnung der vorliegenden Studieninhalte zu den angegebenen Bewerbungsfächern,
- tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges (Lebenslauf),
- Zeugnisse einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen für den absolvierten Studiengang (ggf. mit Übersetzung); die Zeugnisse sind ggf. in Kopie des Originals und in Übersetzung durch einen amtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen, ggf. Bewertung des ausländischen Studienabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen,
- Studiennachweise mit Relevanz für die Bewerbungsfachrichtung / -fächer, z. B. Transcript of records,
- Modulbeschreibungen zu den einzelnen Studieninhalten,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache ggf. Nachweis der für den Lehrerberuf erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (C2-Niveau des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Sonstige Bewerbungsunterlagen (Arbeitszeugnisse etc.) können der Bewerbung beigelegt werden.

4. Verfahren zur Prüfung der Bewerbungsfähigkeit

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Schule prüft die Schule zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen. Stellt die Schule fest, dass Unterlagen fehlen, kann sie die Bewerberin oder den Bewerber darauf hinweisen, dass eine Einbeziehung in etwaige Auswahlverfahren nicht erfolgt, solange die Unterlagen unvollständig sind. Die erforderlichen Studieninhalte sind auf der Grundlage der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung, Beschluss der KMK vom 16.10.2008 in der derzeit gültigen Fassung“ vorzuprüfen.

Mit dem Ergebnis dieser Vorprüfung kann die Schule bereits frühzeitig eine realistische Vorbeurteilung der Bewerbungsfähigkeit vornehmen und aussichtslose Bewerbungen erkennen.

Die aktuell für einzelne Fächer zur Verfügung stehenden Anlagen zur Bewerbung sind der Internetseite www.eis-online-bbs.niedersachsen.de zu entnehmen.

Auf Basis der Stellen-Bewerber-Liste führt die Schule auf der Grundlage der vorgeprüften Bewerbungen und der dort enthaltenen Daten ein stellenbezogenes Auswahlverfahren gem. Bezugserlass zu c durch und meldet das Ergebnis der Vorprüfung mit Auswahlvorschlag unter Nennung max. dreier Bewerberinnen oder Bewerber an das RLSB Braunschweig. Für das Ergebnis der Prüfung relevante Unterlagen sind ggf. in elektronischer Form beizufügen.

Das RLSB Braunschweig trifft in der Regel innerhalb von zwei Wochen eine endgültige Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit der genannten Personen auf der Grundlage der Prüfung der Schule und der vorhandenen Bewerbungsunterlagen. Ebenso wird, bei Vorliegen entsprechender Unterlagen, auch die Gleichwertigkeit des Abschlusses geprüft.

In besonderen Zweifelsfällen entscheidet das Kultusministerium nach Vorlage durch das RLSB Braunschweig.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen erhält die Schule unverzüglich eine Rückmeldung aus dem RLSB Braunschweig, um der am besten geeigneten Bewerberin oder dem am besten geeigneten Bewerber ein Einstellungsangebot zu unterbreiten.

Die durch das RLSB Braunschweig geprüften Bewerberinnen und Bewerber werden im Programm EIS-Online-BBS als „geprüft“ gekennzeichnet. Der Bewerbungsdatensatz kann durch die Bewerberinnen und Bewerber nach Kennzeichnung als „geprüft“ im Bewerbungsportal ausschließlich hinsichtlich der Adressdaten und der Angabe von Stellennummern geändert werden.

Personen, deren fachliche Eignung nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nicht festgestellt werden konnte, werden in EIS-Online-BBS als „nicht bewerbungsfähig“ gekennzeichnet. Dies gilt ebenso für Datensätze von Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Grundlage des Bezugserlasses zu c als nicht geeignet eingestuft werden.

Über Korrekturen im Bewerbungsdatensatz durch das RLSB Braunschweig nach der abschließenden Prüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber zu informieren.

Angenommene Einstellungsangebote sind durch die Schule im Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS zu dokumentieren.

Bewerberinnen und Bewerber, die dem RLSB Braunschweig als Auswahlvorschlag zur Prüfung gemeldet, als bewerbungsfähig geprüft, aber nicht eingestellt wurden, können unter Beachtung des Bezugserlasses zu c bei anderen Stellenausschreibungen ohne erneute Prüfung als Besetzungsvorschlag benannt werden.

In besonderen Fällen (z. B. nach längerer Zeit oder wegen Änderung der entsprechenden Erlasslage) kann eine erneute Prüfung der Bewerbungsfähigkeit durch das RLSB Braunschweig angezeigt sein.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu d tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 10.11.2023-36.3-83203 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303), geändert durch RdErl. v. 8.11.2021 (SVBl. S. 646) – VORIS 22410 –
- b) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahren und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahren und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
- d) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.9.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 224100141 00 000 –
- e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –
- f) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAG) v. 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung v. 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAG)“ v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.9.2023 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2020 (SVBl. S. 354) – VORIS 22410 –
- i) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 683) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 685) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 684) – VORIS 22410 –
- l) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), geändert durch RdErl. v. 19.5.2020 (SVBl. S. 304) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 1.6.2023 (SVBl. S. 304, 375) – VORIS 22410 –
- n) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.9.2021 (SVBl. S. 443),

geändert durch RdErl. v. 1.3.2023 (SVBl. S. 120) – VORIS 22410 –

- o) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.9.2023 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –
- q) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) v. 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung v. 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- r) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ v. 2.5.2005 (SVBl. S. 285), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.11.2018 (SVBl. S. 701) – VORIS 22410 –
- s) RdErl. „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ v. 1.12.2023 (SVBl. S. 695) – VORIS 22410 –
- t) RdErl. „Bezeichnung und Siegelführung der Schulen“ v. 5.11.2021 (Nds. MBl. S. 1665, SVBl. S. 644) – VORIS 11410 –
- u) RdErl. „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ v. 29.5.2020 (Nds. MBl. S. 696, SVBl. S. 351) – VORIS 22560 –

Anlagen:

1. Kopfteil der Zeugnisse
2. Schlussteil der Zeugnisse
3. Mittelteil der Grundschulzeugnisse
 - 3.1 Mittelteil erster und zweiter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)
 - 3.2 Mittelteil dritter und vierter Schuljahrgang (Notenzeugnis)
 - 3.3 Mittelteil dritter und vierter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)
4. Mittelteil der Hauptschulzeugnisse
5. Mittelteil der Realschulzeugnisse
6. Mittelteil der Zeugnisse der Oberschule
7. Mittelteil der Zeugnisse des Gymnasiums im fünften bis zehnten Schuljahrgang
 - 7.1 Mittelteil fünfter bis zehnter Schuljahrgang (Unterricht nach Stundentafel 1)
 - 7.2 Mittelteil fünfter bis zehnter Schuljahrgang (Unterricht nach Stundentafel 2)
8. Mittelteil der Zeugnisse der Kooperativen Gesamtschule, die in den Schuljahren fünf bis acht den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt
9. Mittelteil der Zeugnisse der Integrierten Gesamtschule im fünften bis zehnten Schuljahrgang
10. Mittelteil der Zeugnisse der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

- 10.1 Mittelteil sechster Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen
- 10.2 Mittelteil siebter bis zehnter Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen
- 11. Mittelteil der Zeugnisse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und für die Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen (Taubblindheit, Hörsehbehinderung)
- 11.1 Mittelteil erster bis vierter Schuljahrgang
- 11.2 Mittelteil fünfter bis neunter Schuljahrgang
- 11.3 Mittelteil zehnter bis zwölfter Schuljahrgang
- 12. Abschlusszeugnisse
- 13. Abgangszeugnisse
- 14a. Abgangszeugnis nach § 1 Absatz 4 AVO-Sek I
- 14b. Abgangszeugnis nach § 1 Absatz 6 AVO-Sek I
- 15. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- 16. Übersicht über die Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Abschluss- und Abgangszeugnissen
- 17. Lernstands- und Kompetenzbeschreibung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse

1. Begriffsbestimmungen und Verfahren

1.1 Zeugnisse geben den Stand der Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung des durchlaufenen Lernprozesses wieder. Die Lernergebnisse werden nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der auf die Leistungsbeurteilung bezogenen Abschnitte der Bezugserlasse zu h bis n und der Kerncurricula für die Fächer sowie der Konferenzbeschlüsse der Schule bewertet. Zeugnisse enthalten in den Schuljahrgängen eins bis zehn auch Informationen über den Stand des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte nach Nr. 3.8.

1.2 Zeugnisse werden, wenn in Nr. 5 nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, als Notenzeugnisse erteilt. In Notenzeugnissen werden Bewertungen mittels der Notenbezeichnungen oder Notenziffern entsprechend Nr. 3.5.1 vorgenommen. Hinweise zur weiteren Förderung der Schülerin oder des Schülers können nach Nr. 4.3.2 unter „Bemerkungen“ aufgenommen werden.

Soweit in Nr. 5 bestimmt, werden bzw. können Zeugnisse auch als Berichtszeugnisse oder Lernentwicklungsberichte erteilt werden.

Berichtszeugnisse enthalten für alle oder für ausgewählte Fächer / Fachbereiche und hierbei ggf. unterteilt nach einzelnen Kompetenzbereichen eine Darstellung der erreichten Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, eine Darstellung bedeutsamer Aspekte ihrer oder seiner Lernentwicklung in diesen Fächern / Fachbereichen sowie bei Bedarf Hinweise für die weitere Förderung. Hinsichtlich der darzustellenden Kompetenzen sind für die Formulierung in den Berichtszeugnissen die Vorgaben der jeweiligen Kerncurricula maßgeblich. Die konkreten Anforderungen an ein Berichtszeugnis für die jeweilige Schulform oder den jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt sind den Bestimmungen

in Nr. 5 sowie den entsprechenden Mustern in der Anlage zu entnehmen.

Lernentwicklungsberichte enthalten für alle Fächer / Fachbereiche und ggf. fächerübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung, die den Kompetenzerwerb auf Grundlage der Vorgaben der jeweiligen Kerncurricula einbezieht, sowie Hinweise für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers. Bewertungen werden in freier oder standardisierter Form vorgenommen.

Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch Berichtszeugnisse oder verkürzte Lernentwicklungsberichte ergänzt werden, sofern es sich nicht um Abschluss- oder Abgangszeugnisse handelt (vgl. Nr. 6.4).

1.3 Soweit für einzelne Schulformen in Nr. 5 nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, werden am Ende jedes Schulhalbjahres Zeugnisse erteilt.

2. Zweck der Erteilung von Zeugnissen

2.1 Pädagogische Bedeutung von Zeugnissen

2.1.1 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie ggf. über Lernschwierigkeiten. Zeugnisse dienen auch der Information über das Arbeits- und Sozialverhalten.

2.1.2 Bei Übergängen zu anderen Schulen oder zu Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerin oder des Schülers und ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten, sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Einrichtung. Daher können sie den Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Lehrkräfte übernehmen mit ihren Bewertungen Verantwortung sowohl gegenüber der Schülerin oder dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit.

2.1.3 Über die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und ihren Zusammenhang mit den Kerncurricula der Fächer sind größtmögliche Transparenz und Klarheit anzustreben. Erörterungen mit den Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen über ihr Arbeits- und Sozialverhalten, ihre Lernfortschritte und ihren Leistungsstand sowie deren Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften wichtige und für die Selbstkontrolle notwendige Hinweise.

2.1.4 Im Zusammenhang der Erörterung von Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften nach § 96 Abs. 4 Satz 1 NSchG sind auch die Grundsätze und Maßstäbe der Bewertung und ihr Zusammenhang mit den Kerncurricula der Fächer zu erläutern.

2.2 Rechtliche Bedeutung von Zeugnissen

2.2.1 Zeugnisse und Einzelbewertungen sind rechtlich insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie Grundlage eines Verwaltungsaktes (Versetzungsentscheidung, Abschlussvergabe u. Ä.) sind. In diesen Fällen sind gegen Zeugnisse und Einzelbewertungen auch förmliche Rechtsbehelfe zulässig. Ergibt sich im Einzelfall, dass ein förmlicher Rechtsbehelf unzulässig ist, so ist die Eingabe als Beschwerde anzusehen und zu bescheiden.

2.2.2 Zeugnisse und Bewertungen gehören zu den persönlichen Angelegenheiten einer Schülerin oder eines Schülers i. S. von § 41 Abs. 2 Satz 1 NSchG und sind deshalb vertraulich zu behandeln.

3. Bewertung

3.1 Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht sowie von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen. Sie beziehen sich auf die Lernentwicklung und die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in dem auf dem Zeugnis angegebenen Berichtszeitraum. Berichtszeitraum der am Ende eines Schuljahres angegebenen Zeugnisnoten ist das gesamte Schuljahr; Entsprechendes gilt für die Darstellungen in Berichtszeugnissen und Lernentwicklungsberichten. Einzelne Lernkontrollen dürfen kein unangemessenes Gewicht bei der Erteilung der Zeugnisnoten erhalten; dies gilt entsprechend für die Erteilung der Bewertungen in Berichtszeugnissen und Lernentwicklungsberichten. Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen. Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich über den Unterricht hinaus auch auf das Schulleben erstrecken.

3.2 Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung richtet sich nach den Regelungen der Schulform, deren Kerncurricula dem Unterricht jeweils zugrunde liegen. Im Förderungsschwerpunkt Lernen können die Leistungsanforderungen von den Kerncurricula der Grundschule oder der Hauptschule abweichen. Im Hinblick auf die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind das Verhalten und die individuellen Fortschritte unter dem Gesichtspunkt des jeweiligen festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu betrachten und zu bewerten.

3.3 Beobachtungen und Leistungsfeststellungen, die für die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten und für die Zeugniserteilung von Bedeutung sind, sollen regelmäßig aufgezeichnet werden. Dabei bleibt es der einzelnen Lehrkraft überlassen, ob sie die Aufzeichnungen in freier oder strukturierter Form vornehmen will. Es muss sichergestellt sein, dass die Bewertungen in den Zeugnissen in nachvollziehbarer Weise auf solche Aufzeichnungen gestützt werden können.

3.4 Die Bewertungen in den Fächern werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer festgesetzt. Kommt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass eine Lehrkraft bei der Erteilung einer Zeugnisnote einen Konferenzbeschluss über Grundsätze für die Leistungsbeurteilung verletzt oder gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen hat oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist, so ist der Lehrkraft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schulbehörde und bittet um Überprüfung der Bewertung.

3.5 Für Notenzeugnisse sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (im Folgenden: KMK) vom 3.10.1968 folgende Notenbezeichnungen und Notenziffern zu verwenden:

3.5.1

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

3.5.2 Zwischennoten und sogenannte Prädikatsanhängsel sind in Notenzeugnissen unzulässig.

3.6 Soll darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Leistungen in einem Fach besser oder schlechter als die zusammenfassende Bewertung waren, kann nach Nr. 4.3.2 im Zeugnis ein entsprechender Hinweis unter „Bemerkungen“ gegeben werden.

3.7 Verändert sich in einem Fach die Bewertung gegenüber der für das vorhergehende Schulhalbjahr innerhalb der gleichen Schulform um mehr als eine, nach einem Schulformwechsel um mehr als zwei Notenstufen, so ist die Begründung der Bewertung in der Klassenkonferenz zu erörtern und in der Konferenzniederschrift zu vermerken.

3.8 Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

3.8.1 Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit,
- Ziel- und Ergebnisorientierung,
- Kooperationsfähigkeit,
- Selbstständigkeit,

- Sorgfalt und Ausdauer,
- Verlässlichkeit.

3.8.2 Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- Reflexionsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit,
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness,
- Hilfsbereitschaft und Achtung anderer,
- Übernahme von Verantwortung,
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

3.8.3 Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch kurze Begründung zu ergänzen:

- „verdient besondere Anerkennung“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht;
- „entspricht den Erwartungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Allgemeinen entspricht;
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht;
- „entspricht nicht den Erwartungen“ - diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

3.8.4 Die Gesamtkonferenz entscheidet nach vorheriger Anhörung des Schullehrernrats (§ 96 Abs. 3 NSchG) und des Schülerrats (§ 80 Abs. 3 NSchG) im Grundsatz, ob die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Nrn. 3.8.1 und 3.8.2 die standardisierte Form nach Nr. 3.8.3 ohne kurze Begründung bei den Bewertungsstufen eins bis drei zu verwenden hat. Die Gesamtkonferenz kann nach vorheriger Anhörung des Schullehrernrats (§ 96 Abs. 3 NSchG) und des Schülerrats (§ 80 Abs. 3 NSchG) auch im Grundsatz entscheiden, ob die Klassenkonferenz die Bewertungsstufen eins bis fünf durch freie Formulierungen zu ersetzen hat; dies gilt nicht für Abschluss- und Abgangszeugnisse.

3.8.5 Für Berichtszeugnisse und Lernentwicklungsberichte nach Nr. 1.2 gilt Nr. 3.8 entsprechend.

4. Formvorschriften

4.1 Zeugnisse bestehen aus einem Kopfteil, der allgemeine Angaben über die Schülerin oder den Schüler und die Schule enthält, einem Mittelteil, der Informationen über den erteilten Unterricht und die Bewertungen enthält, sowie einem Schlussteil für besondere Informationen, für das Datum der Ausstellung und für Unterschriften. Kopfteil und Schlussteil

sind für alle Schulformen gleichartig. Der Mittelteil enthält die den unterschiedlichen Grundsatzerlassen (Bezugserlasse zu h bis n) und Kerncurricula der verschiedenen Schulformen entsprechenden Besonderheiten. In Lernentwicklungsberichten kann von der Reihenfolge der in Satz 1 genannten Abschnitte abgewichen werden.

4.2 Kopfteil

4.2.1 Der Kopfteil der Zeugnisse ist nach dem Muster Nr. 1 der Anlage auszuführen.

4.2.2 Im Einvernehmen mit dem Schulträger kann eine Ausgestaltung des Zeugnisses im Kopfteil vorgenommen werden, z. B. mit einem Wappen der Schule, des Schulträgers oder des Landes Niedersachsen.

4.3 Schlussteil

4.3.1 Der Schlussteil der Zeugnisse ist nach dem Muster Nr. 2 der Anlage auszuführen.

4.3.2 Unter „Bemerkungen“ sind ggf. einzutragen:

- Versetzungs- bzw. Nichtversetzungsvermerke;
- Hinweise gemäß § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 14 WeSchVO (Bezugsverordnung zu b);
- Hinweise auf bestimmte Leistungen in einem Fach, die im Vergleich zu der zusammenfassenden Bewertung besser oder schlechter sind;
- Empfehlungen zum Überspringen eines Schuljahrgangs;
- Hinweise zur weiteren Förderung;
- Hinweise auf mögliche Gefährdung der Versetzung, der Abschlusserteilung und des Verbleibens in der Schulform;
- Hinweise zum herkunftssprachlichen Unterricht;
- Teilnahme am Förderunterricht;
- Hinweise zum Schulbesuch, zur Lernentwicklung und zur Beteiligung am Unterricht;
- Hinweis „Der Unterricht im Fach.....wurde in Sprache erteilt“, falls Unterricht in Sachfächern fremdsprachig erteilt wurde;
- besondere Leistungen in Unterrichtsvorhaben;
- Mitarbeit in der Schülervertretung;
- Teilnahme an Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Projekten, Schülerwettbewerben u. Ä.;
- ein Hinweis auf ein zusätzlich erteiltes Berichtszeugnis oder einen zusätzlich erteilten verkürzten Lernentwicklungsbericht;
- im Falle des konfessionell erteilten Religionsunterrichts: „Der Religionsunterricht wurde als ev. / kath. / ... (das Zutreffende ist einzutragen) Religionsunterricht erteilt.“;
- im Falle des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts: „Der Religionsunterricht wurde als ev. / kath. (das Zutreffende ist einzutragen; entscheidend ist die Konfession, der die unterrichtende Lehrkraft angehört) Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt.“;

- in Abschluss- und Abgangszeugnissen die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gemäß den Vorgaben in den Nrn. 6.1 und 6.2;
- die Zuordnung eines erworbenen Abschlusses bzw. eines durch einen Gleichstellungsvermerk bescheinigten Abschlusses nach der Bezugsverordnung zu d zu einer Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) gemäß den Vorgaben in den Nrn. 6.1 und 6.2;
- an Förderschulen in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Sprache Hinweise auf die Vorgaben, nach denen die Schulleiterin oder der Schüler unterrichtet wurde;
- im Förderschwerpunkt Lernen mit Ausnahme der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen in den Schuljahrgängen drei bis neun ein Hinweis darauf, dass die Schülerin oder der Schüler zieldifferent nach den Vorgaben für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde, und im zehnten Schuljahrgang ein Hinweis darauf, dass die Schülerin oder der Schüler nach den Vorgaben des neunten Schuljahrgangs der Hauptschule unterrichtet wurde; dies gilt nicht für das Abschlusszeugnis des Hauptschulabschlusses gemäß dem Muster Nr. 12 der Anlage;
- im Förderschwerpunkt Lernen Hinweise, soweit eine Schülerin oder ein Schüler in einzelnen Fächern im Primarbereich nach den Bestimmungen für die Grundschule bzw. im Sekundarbereich I nach den Bestimmungen für die Hauptschule unterrichtet werden konnte;
- im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein Hinweis darauf, dass die Schülerin oder der Schüler zieldifferent nach den Vorgaben für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurde;
- sonstige Hinweise.

4.3.3 Dem Zeugnis sollten von der Schule entwickelte Bewertungskriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten beigelegt werden.

4.4 Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Volljährige Schülerinnen und Schüler bestätigen die Kenntnisnahme selbst durch Unterschrift. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vergewissert sich, dass die Kenntnisnahme bestätigt wurde.

4.5 Zeugnisse sind Urkunden. In den Reinschriften darf grundsätzlich weder radiert noch korrigiert werden. Ist bei Verwendung von Zeugnisheften eine Korrektur in einem Zeugnis unvermeidlich, so ist sie durch die Schulleiterin oder den Schulleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Erfolgt die Zeugnisausstellung per Computer, so ist für ein dokumentenechtes Druckbild zu sorgen.

4.6 Besteht ein Zeugnis aus mehreren Seiten, so ist auf der zweiten und ggf. jeder folgenden Seite zu vermerken:

„Zeugnis für

_____ vom _____“
(Vor- und Zuname der Schülerin / des Schülers) (Datum)

4.7 Außer in Abgangs- und Abschlusszeugnissen können Bewertungen als Notenziffern in Notenzeugnisse eingetragen werden. Der Platz für diese Ziffern ist in den Zeugnisformularen mit einem Rasterunterdruck zu versehen.

4.8 Zeugnisse sind handschriftlich zu unterzeichnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann hiermit die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder ein Mitglied der kollegialen Schulleitung beauftragen. Die Verwendung von Namensstempeln ist unzulässig.

4.9 Als Datum von Zeugnissen ist das Datum des für die Ausfertigung vorgesehenen Tages einzutragen.

4.10 Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der für die betreffende Klasse gültigen Stundentafel nicht erteilt worden sind oder an denen die Schülerin oder der Schüler nicht teilzunehmen hatte, so ist anstelle der Bewertung ein Strich zu setzen.

4.11 Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist im Zeugnis „nicht erteilt“ anstelle der Bewertung zu vermerken.

4.12 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, ist „befreit“ einzutragen.

4.13 Wenn Unterricht in Fachleistungskursen erteilt worden ist, so ist die Anspruchsebene im Zeugnis anzugeben.

4.14 Ist ein Fach planmäßig nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden, so ist die Note des ersten Halbjahres in das am Ende des Schuljahrs erteilte Notenzeugnis aufzunehmen; unter „Bemerkungen“ ist „Note aus dem ersten Schulhalbjahr“ einzutragen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bewertungen in Berichtszeugnissen und Lernentwicklungsberichten.

4.15 Fächerübergreifende Anteile im Fachunterricht werden bei den Bewertungen der beteiligten Fächer in angemessenem Umfang berücksichtigt. An Schulen, an denen nach den Vorschriften für die Schulform zwei oder drei Fächer überwiegend fächerübergreifend unterrichtet werden, wird für diese Fächer in Notenzeugnissen eine einheitliche Note und in Berichtszeugnissen bzw. Lernentwicklungsberichten eine einheitliche Bewertung erteilt. Werden diese Fächer im Zeugnisformular getrennt ausgewiesen, so sind im Zeugnis die beteiligten Fächer durch eine Klammer zusammenzufassen und ist unter „Bemerkungen“ darauf hinzuweisen, dass in diesen Fächern fächerübergreifend unterrichtet und bewertet wurde.

4.16 Bei schulzweigübergreifendem Unterricht werden Bewertungen erteilt, die sich auf den Schulzweig beziehen, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht eines anderen Schulzweigs teilnimmt, wird die Bewertung in geeigneter Weise gekennzeichnet.

4.17 Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird ohne Bewertung im Zeugnis bescheinigt.

4.18 Schülerinnen und Schüler, die nicht während des überwiegenden Teils des Schulhalbjahres am Unterricht eines

Faches teilgenommen haben, erhalten nur dann im Halbjahreszeugnis eine Bewertung in diesem Fach, wenn der unterrichtenden Lehrkraft eine Beurteilung möglich ist. Ist keine Beurteilung möglich, ist anstelle der Bewertung „kann nicht beurteilt werden“ zu vermerken. Sofern für das erste Schulhalbjahr aufgrund von Leistungsverweigerung i. S. von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Bezugsverordnung zu b keine beurteilbaren Leistungen vorliegen, sind im Regelfall ungenügende Leistungen in dem jeweils betroffenen Fach zugrunde zu legen.

4.19 Eine für das erste Schulhalbjahr erteilte Note ist, wenn im zweiten Schulhalbjahr keine beurteilbaren Leistungen vorliegen, nicht in das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis aufzunehmen. Das gilt nicht für Fächer, die planmäßig nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet worden sind (Nr. 4.14). Sofern für das zweite Schulhalbjahr aufgrund von Leistungsverweigerung i. S. von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Bezugsverordnung zu b keine beurteilbaren Leistungen vorliegen, sind für diesen Zeitraum im Regelfall ungenügende Leistungen in dem jeweils betroffenen Fach zugrunde zu legen.

4.20 Für die Erteilung von Zeugnissen an neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse i. S. des Bezugserlasses zu s gelten ergänzend die Bestimmungen des Bezugserlasses zu s in der jeweils geltenden Fassung. Die erworbenen Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache (Nachweis gem. Nr. 3.6 des Bezugserlasses zu s) und der Ersatz der Noten durch schriftliche Beurteilung gem. Nr. 3.1 des Bezugserlasses zu s sind in einem Anhang zum Zeugnis nach dem Muster Nr. 17 der Anlage zu bescheinigen.

4.21 Liegen besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Rechnen – letzteres gilt nur für die Grundschule – vor, so ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ im Einzelnen darzulegen, wie und auf welche Weise auf diese Schwierigkeiten bei der Bewertung Rücksicht genommen worden ist.

5. Besondere Bestimmungen für einzelne Schulformen

5.1 Grundschule

5.1.1 Am Ende des ersten Schuljahrgangs und im zweiten Schuljahrgang erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse, die als Berichtszeugnisse nach dem Muster Nr. 3.1 der Anlage erteilt werden. Berichtszeugnisse können auch nach einem frei gestalteten, schulinternen Muster erteilt werden. Für solche Zeugnisse gilt ebenso, dass die erreichten Kompetenzen in den Fächern, bedeutsame Aspekte der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesen Fächern, das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.8 sowie Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beschrieben werden. Dabei können die erreichten Kompetenzen sowie das Arbeits- und Sozialverhalten in einem frei gestalteten, schulinternen Berichtszeugnis ergänzend auch im Rahmen von geeigneten Ankreuzmöglichkeiten dargestellt werden; die Darstellung der bedeutsamen Aspekte der Lernentwicklung in den Fächern sowie der Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt ausschließlich in beschreibender Form. Hinsichtlich der darzustellenden Kompetenzen sind für die Formulierung in den Berichtszeugnissen die Vorgaben der jeweiligen Kerncurricula maßgeblich. Bei einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Bezugsverordnung zu b in der jeweils geltenden Fassung ist im Zeugnis der Vermerk aufzunehmen „Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ...

wird die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchlaufen.“ Im Falle des Aufrückens nach § 14 der Bezugsverordnung zu b in der jeweils geltenden Fassung ist im Zeugnis der Vermerk aufzunehmen „... rückt in den dritten Schuljahrgang auf.“

5.1.2 Die Gesamtkonferenz beschließt für den dritten und vierten Schuljahrgang über die Erteilung von Notenzeugnissen oder Berichtszeugnissen. Notenzeugnisse werden nach dem Muster Nr. 3.2 der Anlage, Berichtszeugnisse nach dem Muster Nr. 3.3 der Anlage erteilt. Berichtszeugnisse können auch nach einem frei gestalteten, schulinternen Muster erteilt werden. Nr. 5.1.1 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

Die Leistungsbewertung wird durch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten nach Nr. 3.8 und über besondere Interessen und Fähigkeiten ergänzt.

5.1.3 Die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht wird im dritten Schuljahrgang ohne Bewertung im Zeugnis bescheinigt; im vierten Schuljahrgang erfolgt eine Bewertung durch eine Note oder im Berichtszeugnis durch eine Aussage über die erreichten Kompetenzen.

5.2 Hauptschule

Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind nach dem Muster Nr. 4 der Anlage auszuführen.

5.3 Realschule

Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind nach dem Muster Nr. 5 der Anlage auszuführen.

5.4 Oberschule

Für die in der Oberschule eingerichteten Schulzweige gelten die Vorschriften der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5 entsprechend. Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Oberschule sind die Mittelteile der Notenzeugnisse nach dem Muster Nr. 6 der Anlage auszuführen; dies gilt auch für die Oberschule mit gymnasialem Angebot, die erst ab dem siebten, dem achten oder dem neunten Schuljahrgang schulzweigspezifisch unterrichtet.

5.5 Gymnasium (Schuljahrgänge fünf - zehn)

5.5.1 Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind nach dem Muster Nr. 7.1 oder dem Muster Nr. 7.2 der Anlage auszuführen.

5.5.2 Auf Abgangszeugnissen nach dem zehnten Schuljahrgang, die den Erweiterten Sekundarabschluss I bescheinigen, ist zusätzlich unter „Bemerkungen“ anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“.

5.6 Kooperative Gesamtschule (Schuljahrgänge fünf - zehn)

5.6.1 Für die nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5 entsprechend.

5.6.2 Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule gelten die Vorschriften für die Schulformen der Nrn. 5.2, 5.3 und 5.5.1 entsprechend; auf Abgangszeugnissen nach Nr. 5.5.2 ist unter „Bemerkungen“ anzugeben: „Versetzt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“.

5.6.3 Für die Schuljahrgänge fünf bis acht der Kooperativen Gesamtschule, in denen der Unterricht gemäß § 183 b Abs. 3 NSchG überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird, sind die Mittelteile der Notenzeugnisse nach dem Muster Nr. 8 der Anlage auszuführen.

5.7 Integrierte Gesamtschule (Schuljahrgänge fünf - zehn)

5.7.1 In den fünften bis siebten Schuljahrgängen werden Lernentwicklungsberichte erteilt. Die Mittelteile der Lernentwicklungsberichte sind unter Beachtung der Vorgaben des Bezugserrlasses zu n frei zu gestalten. Abweichend von Satz 1 können Integrierte Gesamtschulen, die gemäß Nr. 6.10 des RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBl. S. 496) – VORIS 22410 – im Schuljahr 2020/2021 in den Schuljahrgängen fünf bis sieben Notenzeugnisse erteilt haben, dieses Modell fortführen. In diesen Fällen sind die Mittelteile nach dem Muster Nr. 9 der Anlage zu gestalten. Es ist außerdem ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beizufügen.

5.7.2 Für die achten Schuljahrgänge beschließt die Gesamtkonferenz, ob Lernentwicklungsberichte oder Notenzeugnisse erteilt werden. Wenn Lernentwicklungsberichte erteilt werden, sind die Mittelteile unter Beachtung der Vorgaben des Bezugserrlasses zu n frei zu gestalten. Wenn Notenzeugnisse erteilt werden, sind die Mittelteile nach dem Muster Nr. 9 der Anlage zu gestalten. Sofern Notenzeugnisse erteilt werden, ist ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beizufügen.

5.7.3 In den neunten und zehnten Schuljahrgängen werden Notenzeugnisse erteilt. Die Mittelteile der Notenzeugnisse sind nach dem Muster Nr. 9 der Anlage zu gestalten. Den Notenzeugnissen kann ein verkürzter Lernentwicklungsbericht beigefügt werden.

5.8 Förderschulen und Förderschwerpunkte

5.8.1 Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache

5.8.1.1 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der Förderschwerpunkte nach Nr. 5.8.1 erhalten Zeugnisse unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schulform, nach deren Kerncurricula unterrichtet wurde.

5.8.1.2 In den Förderschulen der Förderschwerpunkte nach Nr. 5.8.1 wird im Sekundarbereich I unter „Bemerkungen“ angegeben, nach welchen Vorgaben die Schülerin oder der Schüler jeweils unterrichtet wurde.

5.8.1.3 An Förderschulen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist der Förderschwerpunkt im Kopfteil des Zeugnisses nicht anzugeben.

5.8.2 Förderschwerpunkt Lernen

5.8.2.1 Schülerinnen und Schüler, die mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in der allgemein bildenden Schule mit Ausnahme der Förderschule unterrichtet werden, erhalten den Mittelteil des Zeugnisses der besuchten Schulform.

5.8.2.2 Die Zeugnisse für den dritten und vierten Schuljahrgang werden – unabhängig von der Entscheidung der Gesamtkonferenz nach Nr. 5.1.2 Satz 1 – als Berichtszeugnisse entsprechend dem Muster Nr. 3.3 der Anlage erteilt. Berichtszeugnisse können auch nach einem frei gestalteten, schulinternen Muster erteilt werden. Hinsichtlich der Gestaltung solcher Zeugnisse gilt Nr. 5.1.1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

5.8.2.3 Im sechsten Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen werden Zeugnisse nach dem Muster

Nr. 10.1 der Anlage erteilt. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz und nach vorheriger Anhörung des Schulleiternrats (§ 96 Abs. 3 NSchG) können Berichtszeugnisse oder Notenzeugnisse nach dem Muster Nr. 10.2 der Anlage erteilt werden.

5.8.2.4 Im siebten bis zehnten Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen werden Notenzeugnisse erteilt. Die Mittelteile sind nach dem Muster Nr. 10.2 der Anlage zu gestalten.

5.8.2.5 An den allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen muss in den Schuljahrgängen drei bis neun im Zeugnis unter „Bemerkungen“ ein Hinweis darauf erfolgen, dass die Schülerin oder der Schüler zieldifferent nach den Vorgaben für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde. Im zehnten Schuljahrgang muss im Schlussteil unter „Bemerkungen“ ein Hinweis darauf erfolgen, dass die Schülerin oder der Schüler nach den Vorgaben des neunten Schuljahrgangs der Hauptschule unterrichtet wurde; dies gilt nicht für das Abschlusszeugnis des Hauptschulabschlusses gemäß dem Muster Nr. 12 der Anlage.

5.8.2.6 Kann eine Schülerin oder ein Schüler in einzelnen Fächern im Primarbereich nach den Bestimmungen für die Grundschule oder im Sekundarbereich I nach den Bestimmungen für die Hauptschule unterrichtet werden, so ist dies positiv in den „Bemerkungen“ festzuhalten.

5.8.2.7 In Zeugnissen, die im zehnten Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen erteilt werden, ist der Förderschwerpunkt im Kopfteil nicht anzugeben.

5.8.3 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen (Taubblindheit, Hörsehbehinderung)

5.8.3.1 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen (Taubblindheit, Hörsehbehinderung) erhalten am Ende eines Schuljahres, bei Schulwechsel und bei Entlassungen ein Berichtszeugnis. Der Schule ist freigestellt, zusätzlich ein Halbjahreszeugnis analog zum Ganzjahreszeugnis auszugeben. Die Mittelteile der Schuljahrgänge eins bis vier sind nach dem Muster Nr. 11.1 der Anlage, die Mittelteile der Schuljahrgänge fünf bis neun nach dem Muster Nr. 11.2 der Anlage und die Mittelteile der Schuljahrgänge zehn bis zwölf nach dem Muster Nr. 11.3 der Anlage zu gestalten. Bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen kann in den Mustern Nrn. 11.1 und 11.2 das Feld „Deutsch“ um den Begriff „Kommunikation“ ergänzt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 können die Mittelteile der Zeugnisse von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen – unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach deren Kerncurricula unterrichtet wurde – im Sekundarbereich I auch nach dem Muster Nr. 4 oder Nr. 5 der Anlage gestaltet werden.

5.8.3.2 Die Zeugnisse enthalten Aussagen über die erreichten Kompetenzen in den Fächern / Fachbereichen, bedeutsame Aspekte der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesen Fächern / Fachbereichen sowie um Arbeits- und Sozialverhalten. Hinsichtlich der darzustellenden Kompetenzen sind die Vorgaben der Kerncurricula für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung maßgeblich; davon

kann bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen abgewichen werden, wenn nicht zusätzlich ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung festgestellt worden ist.

5.8.3.3 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die eine allgemein bildende Schule mit Ausnahme der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, erhalten im Zeugnis unter „Bemerkungen“ einen Hinweis darauf, dass die Schülerin oder der Schüler zieldifferent nach den Vorgaben für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurde.

5.8.3.4 Beim Verlassen der Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangszeugnis, dessen Mittelteil nach dem Muster Nr. 11.3 der Anlage ausgestaltet ist und angibt, ob die Schulpflicht erfüllt wurde; dies gilt bei Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen dann nicht, wenn sie ein Abschlusszeugnis (Nr. 6.1) oder ein Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk (Nr. 6.2) erhalten.

6. Abschluss- und Abgangszeugnisse; sonstige besondere Zeugnisse

6.1 Abschlusszeugnisse bescheinigen den Erwerb von Abschlüssen, die nach der Bezugsverordnung zu d erworben worden sind. Für diese Zeugnisse sind Muster nach Nr. 12 der Anlage zu verwenden. Für Abschlusszeugnisse nach dem Muster Nr. 12 der Anlage ist zusätzlich die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gemäß Nr. 16 der Anlage für die Fremdsprachen zu vermerken, die i. S. der Bezugserlasse zu i bis n durchgehend unterrichtet und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist folgende Formulierung unter „Bemerkungen“ aufzunehmen: „Das erreichte Sprachniveau in [Fach eintragen] entspricht der Niveaustufe [Niveaustufe gemäß Nr. 16 der Anlage eintragen] des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).“ Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Abschlusszeugnisse an Freien Waldorfschulen gemäß § 40 Abs. 1 sowie § 47 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu d. Die Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Zeugnis über den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.

Auf den Abschlusszeugnissen ist zusätzlich die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) zu vermerken; ausgenommen hiervon ist das Abschlusszeugnis des Abschlusses der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den DQR erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen. Die für den jeweiligen Abschluss einzutragende Niveaustufe ist dem Muster Nr. 12 der Anlage zu entnehmen.

6.2 Ein Abgangszeugnis nach dem Muster Nr. 13 der Anlage erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die die Schule nach Beendigung der Pflicht zum Besuch allgemein bildender Schulen verlassen und kein Abschlusszeugnis nach Nr. 6.1 erhalten. In den Fällen von § 1 Abs. 4 und Absatz 6 der Bezugsverordnung zu d wird das Abgangszeugnis nach dem

Muster Nr. 14 a oder Nr. 14 b der Anlage verwendet. Für Abgangszeugnisse nach den Mustern der Nrn. 14 a und 14 b der Anlage ist zusätzlich die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gemäß Nr. 16 der Anlage für die Fremdsprachen zu vermerken, die i. S. der Bezugserlasse zu i bis n durchgehend unterrichtet und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Nr. 6.1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Abgangszeugnisse an Freien Waldorfschulen gemäß § 47 Abs. 1 der Bezugsverordnung zu d. Die Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Abgangszeugnis nach dem Muster Nr. 14 a der Anlage, das die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen vermittelt.

In den Mustern der Nrn. 14 a und 14 b der Anlage enthält der Gleichstellungsvermerk zusätzlich einen Vermerk über die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR); dies gilt nicht für das Abgangszeugnis, das die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen vermittelt. Nr. 6.1 Satz 8 gilt entsprechend. Die für den jeweiligen Abschluss einzutragende Niveaustufe ist den Mustern der Nrn. 14 a und 14 b der Anlage zu entnehmen.

6.3 Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, ohne dass nach Nr. 6.1 oder Nr. 6.2 ein Abschluss- oder Abgangszeugnis zu erteilen ist, so erhält sie oder er ein Zeugnis mit Angaben über den gegenwärtigen Leistungsstand und einem Kopfteil nach dem Muster Nr. 1 der Anlage. Unter „Bemerkungen“ ist einzutragen: „... (Vor- und Zuname) verlässt die Schule, um eine Schule in ... (oder: die.....Schule in.....) zu besuchen.“ Bei den Zeugnissen, die aus Anlass des Schulformwechsels nach der Grundschule erteilt werden, entfallen diese Angaben. Auf Zeugnissen, die von Integrierten Gesamtschulen beim Schulwechsel erteilt werden, sind die Schulform und der Schuljahrgang anzugeben, zu deren Besuch das Zeugnis berechtigt.

Für Zeugnisse nach Nr. 6.3 sind die Formulare mit einem Kopfteil nach dem Muster Nr. 1 der Anlage zu verwenden.

6.4 Abschluss- und Abgangszeugnisse sind als Notenzeugnisse zu erteilen.

6.5 Es ist nicht zulässig, Noten davon abhängig zu machen, ob die Schülerin oder der Schüler eine berufliche Tätigkeit aufnimmt oder eine andere Schule besuchen will.

6.6 Abschluss- und Abgangszeugnisse sowie Zeugnisse nach Nr. 6.3 dürfen unter „Bemerkungen“ keine Eintragungen enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler nachteilig sein können. Positive Hinweise sind ebenso zulässig wie Hinweise auf besondere Leistungen im Schulleben, z. B. für die Schülervertretung.

6.7 Wird das Abgangszeugnis nach Nr. 6.2 oder das Zeugnis nach Nr. 6.3 am Schuljahresende erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Bemerkungen“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss in den Schuljahrgang ... versetzt.“

Ein Vermerk über Nichtversetzung, Entlassung oder Verweisung darf nicht aufgenommen werden. Wird in der betreffenden Schulform am Ende des in Frage kommenden Schuljahres keine Versetzungsentscheidung getroffen, so ist zu vermerken: „... (Vor- und Zuname) ist berechtigt, im Schuljahr ../. den Schuljahrgang ...einer weiterführenden Schule zu besuchen.“

6.8 Die in Zeugnisvordrucken zur Aufnahme von Beurteilungen oder Vermerken vorgesehenen Lücken, die offen bleiben, sind durch Striche auszufüllen. Das gilt auch für den freien Raum unter „Bemerkungen“.

6.9 Abgangs- und Abschlusszeugnisse der öffentlichen Schulen und der anerkannten Ersatzschulen sind mit dem kleinen Landessiegel der Schule zu versehen.

7. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

7.1 Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Mitgestaltung des sozialen Lebens (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG). Ein entsprechendes Engagement der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen, gehört zu den Aufgaben der Schule.

7.2 Soweit sich ein ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Schule entfaltet, kann es in Zeugnissen – insbesondere auch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen – gewürdigt werden.

7.3 Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule stattfindet, kann die Würdigung beispielgebender Aktivitäten insbesondere in einem Beiblatt zum Zeugnis erfolgen. Als ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Einsatz

- im sozialen, karitativen und diakonischen Bereich,
- im politischen und zivilgesellschaftlichen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z. B. Kunst, Theater, Musik; Gedenkstätten- und Denkmalpflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der Jugendarbeit und
- im Sport

gewürdigt werden.

7.4 Schülerinnen und Schüler, die eine Würdigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule wünschen, erhalten von der Schule ein Formblatt nach dem Muster Nr. 15 der Anlage, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule bis zum 1. Juni zuzuleiten ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die bescheinigte Tätigkeit den vorstehend genannten Grundsätzen entspricht. Die Bescheinigung wird als Beiblatt zum Zeugnis ausgehändigt. Eine Kopie ist zu der Schülerakte zu nehmen.

8. Würdigung der Arbeit von Schülerlotsinnen und -lotsen

Nach Nr. 6.6 können in Abgangs- und Abschlusszeugnissen unter „Bemerkungen“ positive Hinweise auf das Arbeitsverhalten oder auf besondere Leistungen im Schulleben, z. B. für eine Schülervertretung, gegeben werden. Solche Hinweise sind regelmäßig dann zu geben, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler in anerkannter Weise für die Schülerlotsenarbeit zur Verfügung gestellt hat.

9. Übergangs- und sonstige Regelungen

9.1 Für die Zeugniserteilung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium und im Kolleg gelten die Bestimmungen dieses RdErl. nur insoweit, wie die Bezugsverordnungen und -erlasse zu f und g sowie o bis r keine Regelungen enthalten.

9.2 Die Schulbehörde kann Schulen auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen dieses RdErl. genehmigen. Vor dem Antrag der Schule sind der Schulleiterrat und der Schülerrat zu hören (§ 80 Abs. 3, § 96 Abs. 3 NSchG).

9.3 Nr. 5.7.1 Satz 1 ist erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2021/2022 den fünften Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule besuchen. Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 den sechsten oder siebten Schuljahrgang besuchen und auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahrgang 2022/2023 den siebten Schuljahrgang besuchen, ist Nr. 5.7.1 des Bezugserlasses zu a in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

An Integrierten Gesamtschulen, die zunächst ab dem Schuljahr 2021/2022 von der Möglichkeit in Nr. 5.7.1 Satz 3 Gebrauch machen und auf dieser Grundlage Notenzeugnisse erteilen, erfolgt, wenn sie von dieser Möglichkeit zukünftig keinen Gebrauch mehr machen wollen, die Einführung von Lernentwicklungsberichten aufsteigend ab dem fünften Schuljahrgang. Dieses Modell der Lernentwicklungsberichte ist dann fortzuführen.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage

1. Muster für den Kopfteil der Zeugnisse, die am Ende eines Schuljahres / Schulhalbjahres ausgegeben werden:

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserrlasses zu 1)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Zeugnis (oder) Lernentwicklungsbericht
(Zutreffendes auswählen)

Schuljahr _____ 1. Halbjahr _____ Klasse _____
1. und 2. Halbjahr _____

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____

Versäumte Unterrichtstage
im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr _____ / _____ davon unentschuldig: _____ / _____

2. Muster für den Schlussteil der Zeugnisse, die am Ende eines Schuljahres / Schulhalbjahres ausgegeben werden

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Bemerkungen:

_____, den _____
(Ausstellungsort) _____ (Datum)

(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer) _____ (Schulleiterin oder Schulleiter)

Gesehen: _____
(Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten)

1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend
-------------	--------	-----------------	----------------	---------------	---------------

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten					
„verdient besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“	

* Nur bei Notenzeugnissen aufzunehmen.

3. Mittelteil der Grundschulzeugnisse

3.1 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, erster und zweiter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)

Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten		
Deutsch ¹	Kompetenzbereiche: Sprechen und Zuhören Schreiben Lesen – mit Texten und Medien umgehen	
Mathematik ²	Kompetenzbereiche: Zahlen und Operationen Raum und Form Größen und Messen	

¹ Die Kompetenzen im Bereich „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ fließen in die genannten Kompetenzbereiche mit ein.

² Die Kompetenzen in den Bereichen „Muster und Strukturen“ sowie „Daten und Zufall“ fließen in die genannten Kompetenzbereiche mit ein.

3.2 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, dritter und vierter Schuljahrgang (Notenzeugnis)

Deutsch		Musik	
Fremdsprache (.....)		Kunst	
Sachunterricht		Gestaltendes Werken	
Religion		Textiles Gestalten	
Mathematik		Sport	
Herkunftssprachlicher Unterricht: Herkunftssprache (...)			

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften / Fördermaßnahmen

Besondere Interessen und Fähigkeiten

3.3 Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Grundschule, dritter und vierter Schuljahrgang (Berichtszeugnis)

Deutsch ¹	Kompetenzbereiche: Sprechen und Zuhören Schreiben Lesen – mit Texten und Medien umgehen	
Mathematik ²	Kompetenzbereiche: Zahlen und Operationen Raum und Form Größen und Messen Daten und Zufall	
Sachunterricht	Kompetenzbereiche: Technik Natur Raum Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Zeit und Wandel	
Fremdsprache (.....)	Kompetenzbereiche: Hör- und Hör-/Sehverstehen Sprechen Leseverstehen	
Religion		
Musik		
Kunst		
Gestaltendes Werken		

Textiles Gestalten	
Sport	
Herkunftssprachlicher Unterricht Herkunftssprache (.....)	
Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften / Fördermaßnahmen	
Besondere Interessen und Fähigkeiten	

¹ Die Kompetenzen im Bereich „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ fließen in die genannten Kompetenzbereiche mit ein.

² Die Kompetenzen im Bereich „Muster und Strukturen“ fließen in die genannten Kompetenzbereiche mit ein.

4. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Hauptschule

Pflichtunterricht	
Deutsch	Wirtschaft
Englisch (Fachleistungskurs...)	Technik
Mathematik (Fachleistungskurs...)	Hauswirtschaft
Physik	Musik
Chemie	Kunst
Biologie	Gestaltendes Werken
Informatik	Textiles Gestalten
Geschichte	Religion
Politik	Werte und Normen
Erdkunde	Sport
Wahlpflichtunterricht Berufspraktischer Schwerpunkt	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	

Im Fachleistungskurs G werden grundlegende und im Fachleistungskurs E erhöhte Anforderungen gestellt.

5. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Realschule

Pflichtunterricht	
Deutsch	Wirtschaft
Englisch (Fachleistungskurs...)	Technik
Mathematik (Fachleistungskurs...)	Hauswirtschaft
Physik	Musik
Chemie	Kunst
Biologie	Gestaltendes Werken
Informatik	Textiles Gestalten
Geschichte	Religion
Politik	Werte und Normen
Erdkunde	Sport
Wahlpflichtunterricht	
Profile	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	

Im Fachleistungskurs G werden grundlegende und im Fachleistungskurs E erhöhte Anforderungen gestellt.

6. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse in der Oberschule

Pflichtunterricht

Deutsch (Fachleistungskurs...)	Wirtschaft	
Englisch (Fachleistungskurs...)	Technik	
	Hauswirtschaft	
Mathematik (Fachleistungskurs...)	Musik	
Physik (Fachleistungskurs...)	Kunst	
Chemie (Fachleistungskurs...)	Gestaltendes Werken	
Biologie	Textiles Gestalten	
Informatik	Religion	
Geschichte	Werte und Normen	
Politik	Sport	
Erdkunde		
Wahlpflichtunterricht		
Profile		

Berufspraktischer Schwerpunkt

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Im Fachleistungskurs G werden grundlegende, im Fachleistungskurs E erhöhte und im Fachleistungskurs Z zusätzliche Anforderungen gestellt.

7. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse im Gymnasium im fünften bis zehnten Schuljahrgang

7.1 Unterricht nach der Stundentafel 1

Pflichtunterricht	
Deutsch	Religion
Englisch	Werte und Normen
Französisch	Mathematik
Latein	Biologie
Griechisch	Chemie
Musik	Physik
Kunst	Informatik
Geschichte	Sport
Erdkunde	
Politik-Wirtschaft	
Wahlfreier Unterricht	
Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften	

7.2 Unterricht nach der Stundentafel 2

Pflichtunterricht	
Deutsch	Religion
Englisch	Werte und Normen
Französisch	Mathematik
Latein	Biologie
Griechisch	Chemie
Musik	Physik
Kunst	Informatik
Geschichte	Sport
Erdkunde	
Politik-Wirtschaft	
Wahlpflichtunterricht	
Wahlfreier Unterricht	
Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften	

8. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Kooperativen Gesamtschule, die in den Schuljahrgängen fünf bis acht den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt

Pflichtunterricht	
Deutsch (...Kurs)	Mathematik (...Kurs)
Englisch (...Kurs)	ggf. 2. Fremdsprache
Der Unterricht in Fachleistungskursen wird in der Regel auf zwei Anspruchsebenen erteilt, dabei werden im E-Kurs erhöhte und im G-Kurs grundlegende Anforderungen gestellt ¹	
Physik	Wirtschaft
Chemie	Technik
Biologie	Hauswirtschaft
Informatik	Musik
Geschichte	Kunst
Erkunde	Gestaltendes Werken
Politik	Textiles Gestalten
Religion	Sport
Werte und Normen	
Wahlpflichtunterricht	
Wahlunterricht	
Teilnahme an Wahlfächern/Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften	

¹ Auf Beschluss der Gesamtkonferenz kann der Unterricht auch auf drei Anspruchsebenen durchgeführt und eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurs – eingeführt werden.

9. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der integrierten Gesamtschule im neunten und zehnten Schuljahrgang, ggf. auch im fünften bis achten Schuljahrgang

Pflichtunterricht	
Deutsch (...Kurs)	Mathematik (...Kurs)
Englisch (...Kurs)	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) (...Kurs)
ggf. 2. Fremdsprache	
Der Unterricht wird in der Regel auf zwei Anspruchsebenen erteilt; dabei werden im E-Kurs erhöhte und im G-Kurs grundlegende Anforderungen gestellt ¹	
Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik)	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)
Religion	Kunst
Werte und Normen	Musik
Informatik	Sport
Wahlpflichtunterricht	Dauer in Schuljahren
	Anzahl der Std./Woche
Wahlbereich	
Teilnahme an Wahlfächern/Förderunterricht/Arbeitsgemeinschaften	

¹ Schulen, die im Schuljahr 2020/2021 eine zusätzliche Anspruchsebene – Z-Kurse – und somit den Unterricht auf drei Anspruchsebenen angeboten haben, können dieses Modell fortführen.

10. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

10.1 Sechster Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

Deutsch 
 Englisch 
 Mathematik 

Bemerkungen zu den Leistungen












Deutsch:



 Englisch:

 Mathematik:

 Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in anderen Unterrichtsbereichen:

10.2 Siebter bis zehnter Schuljahrgang der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

Pflichtunterricht
 Deutsch  Chemie 
 Englisch  Biologie 
 _____  Wirtschaft 
 Geschichte  Technik 
 Politik  Hauswirtschaft 
 Erdkunde  Musik 
 Religion  Kunst 
 Werte und Normen  Gestaltendes Werken 
 Mathematik  Textiles Gestalten 
 Physik  Sport 
 Informatik 

Wahlpflichtunterricht
 _____ 
 _____ 

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften

Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen

Englisch

Four horizontal lines for writing.

Religion

Four horizontal lines for writing.

Teilnahme an folgenden Arbeitsgemeinschaften/Fördermaßnahmen:

Four horizontal lines for writing.

Besondere Interessen und Fähigkeiten:

Four horizontal lines for writing.

11. Muster für den Mittelteil der Zeugnisse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und für die Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen (Taubblindheit, Hörsehbehinderung)

11.1 Erster bis vierter Schuljahrgang im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und für die Kombination der Förderschwerpunkte Hören und Sehen (Taubblindheit, Hörsehbehinderung)

Personale Bildung

Five horizontal lines for writing.

Deutsch

Five horizontal lines for writing.

Mathematik

Five horizontal lines for writing.

Sachunterricht

Five horizontal lines for writing.

Gestalten

Five horizontal lines for writing.

Musik

Five horizontal lines for writing.

Sport

Five horizontal lines for writing.

13. Muster für Abgangszeugnisse:

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserrlasses zu I)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Abgangszeugnis

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____
hat die Schule bis zum _____ besucht und wurde aus dem _____ Schuljahrgang entlassen.
Versäumte Unterrichtstage _____
im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr _____ / _____ davon unentschuldig: _____ / _____

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Bemerkungen:

_____, den _____
(Ausstellungsort) (Datum)

(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer) (Siegel) _____
(Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend
Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten		„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“		„entspricht nicht den Erwartungen mit Einschränkungen“	
„verdient besondere Anerkennung“		„entspricht den Erwartungen“		„entspricht nicht den Erwartungen“	

14a. Muster für Abgangszeugnisse nach § 1 Absatz 4 AVO - Sek I:

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserrlasses zu 1)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Abgangszeugnis

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____
hat die Schule bis zum _____ besucht und wurde aus dem _____ Schuljahrgang entlassen.
Versäumte Unterrichtstage _____
im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr _____ / _____ davon unentschuldigdt: _____ / _____

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:
Sozialverhalten:
Bemerkungen:

Gleichstellungsvermerk:

Hauptschulabschluss: In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss. Der Hauptschulabschluss ist im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 2 zuzuordnen. **Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen:** In Verbindung mit dem Zeugnis über das Aufreichen vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.

_____, den _____
(Ausstellungsort) _____ (Datum)

(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten					
„verdiert besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“	

¹ Der entsprechende Gleichstellungsvermerk ist aufzunehmen.

14b. Muster für Abgangszeugnisse nach § 1 Absatz 6 AVO – Sek I:

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserrlasses zu 1)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Abgangszeugnis

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____
hat die Schule bis zum _____ besucht und wurde aus dem _____ Schuljahrgang entlassen.
Versäumte Unterrichtstage _____
im 1. Halbjahr / 1. und 2. Halbjahr _____ / _____ davon unentschuldigdt: _____ / _____

(schulformbezogener Mittelteil)

Arbeitsverhalten:
Sozialverhalten:
Bemerkungen:

Gleichstellungsvermerk:

Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss. **Der Erweiterte Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss ist im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 3 zuzuordnen. Der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss ist im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem Niveau 2 zuzuordnen.²**

_____, den _____
(Ausstellungsort) _____ (Datum)

(Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)

(Schulleiterin oder Schulleiter)

Notenstufen:					
1: sehr gut	2: gut	3: befriedigend	4: ausreichend	5: mangelhaft	6: ungenügend

Bewertungsstufen für das Arbeits- und Sozialverhalten					
„verdiert besondere Anerkennung“	„entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“	„entspricht den Erwartungen“	„entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“	„entspricht nicht den Erwartungen“	

¹ Der entsprechende Abschluss ist einzutragen.

² Der entsprechende Abschluss mit der dazugehörigen Zuordnung zu einem Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) ist aufzunehmen.

15. Muster für ein Beiblatt zum Zeugnis: Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

(Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugserrlasses zu 1)

(ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Beiblatt zum Zeugnis von

(Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____

Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Name und Adresse der würdigenden Organisation:

Angaben über die ehrenamtliche Tätigkeit:

(Hinweis: Für den Inhalt der Würdigung zeichnet die Organisation verantwortlich.)

_____, den _____ (Ausstellungsort) _____, den _____ (Datum) _____ (Siegel) _____ (Schulleiterin oder Schulleiter)

16. Übersicht über die Niveaustufen¹ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Abschluss- und Abgangszeugnissen

Die unter den Voraussetzungen der Nrn. 6.1 und 6.2 des Erlasses in Zeugnissen zu vermerkende Niveaustufe des GER ist mit Ausnahme der Fremdsprache Chinesisch gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Jg.	Englisch			Andere Fremdsprache ab Klasse 5	Zweite Fremdsprache ab Klasse 6	Dritte Fremdsprache ab Klasse 8
	GY	IGS/OBS	RS			
9	A2/B1	A2 (G) A2/B1 (E)	A2/B1	A2	GY/IGS/OBS/RS	GY/IGS
10	B1	A2/B1 (G) B1 (E)	B1	A2/B1	A2/B1	A1/A2 A2/B1

Für die Fremdsprache Chinesisch ist die unter den Voraussetzungen der Nrn. 6.1 und 6.2 des Erlasses in Zeugnissen zu vermerkende Niveaustufe in Anlehnung an den GER gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Jg.	Chinesisch als zweite Fremdsprache ab Klasse 6	Chinesisch als dritte Fremdsprache ab Klasse 8
9	A1/A2	A1
10	A2	A1/A2

An den Freien Waldorfschulen ist die unter den Voraussetzungen der Nrn. 6.1 und 6.2 des Erlasses in Zeugnissen zu vermerkende Niveaustufe des GER gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Jg.	Englisch spätestens ab Klasse 5
10	A2
11	A2/B1
12	B1

¹ Werden in den nachfolgenden Tabellen für eine Schulform oder einen Fachleistungskurs zwei Niveaustufen mit Querstrich aufgeführt (z.B. „A2/B1“), so lautet die Formulierung im Zeugnis „A2, in Teilen B1“.

17. Muster für einen Anhang zum Zeugnis: Lernstands- und Kompetenzbeschreibung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse

_____ (Bezeichnung der Schule gemäß Nr. 1.1 des Bezugsheftes zu I)

_____ (ggf. Zusatz, aus dem der besuchte Schulzweig zu erkennen ist)

Anhang zum Zeugnis von

_____ (Vor- und Zuname der Schülerin oder des Schülers)

geboren am _____ in _____

Lernstands- und Kompetenzbeschreibung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Aufnahme in eine Sprachfördermaßnahme am:	Aufnahme in die Schule am:
Art der Sprachfördermaßnahme:	Klasse:
A Spracherwerb Deutsch	
Hör-/Hör-Sehverstehen	
Leseverstehen	
Schreiben	
Mündliche Kommunikation	
B Englisch	
Hör-/Hör-Sehverstehen	
Sprechen	
Leseverstehen	
Schreiben	
Sprachmittlung	
C Mathematik	
D Weitere Fächer	
E Mehrsprachigkeit	
F Methodenkompetenzen	

Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)

RdErl. d. MK v. 1.12.2023 – 25-81 625 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.7.2018 (SVBl. S. 345), geändert durch RdErl. v. 1.8.2023 (SVBl. S. 463) – VORIS 22410 –
 b) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671) – VORIS 22410 –
 c) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –

Es ist eine Aufgabe schulischer Bildung, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, die sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und bestmöglich zu fördern, um sie damit für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zu befähigen und sie für eine aktive Beteiligung an unserer Gesellschaft zu unterstützen. Die Schule knüpft an das an, was Kinder und Jugendliche an Kenntnissen und Erfahrungen über sich, ihr eigenes Lebensumfeld und die Welt mitbringen.

Die Erstsprache, die Familiensprache, die Landessprache und weitere (Fremd-)Sprachen können nur zusammen betrachtet werden und stellen umfassende kommunikative Kompetenzen dar, zu denen alle Sprachkenntnisse und Spracherfahrungen beitragen. Mit einem vielfältigen Sprachenangebot in der Schule haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sprachliche Kompetenzen Schritt für Schritt entlang der festgelegten Niveaustufen zu entwickeln und kontinuierlich zu erweitern.

1. Hintergrund und Zielsetzung

Der Bildungserfolg aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll verbessert werden und somit ein höchst möglicher Bildungsabschluss entsprechend den individuellen Begabungen erreicht werden. Eine zentrale Bedeutung bei der Verbesserung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit kommt dabei der Beherrschung der deutschen Sprache zu.

Erste Grundlagen für den erfolgreichen Erwerb der deutschen Sprache werden bereits vor der Einschulung zu Hause und in der Kindertagesbetreuung geschaffen. Mit der gesetzlichen Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung als Bildungsauftrag der Kindertagesstätten ist jede Kindertagesstätte verpflichtet, die Sprachkompetenz jedes Kindes zu beobachten, zu dokumentieren und die Kommunikation, Interaktion und die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 14 NKiTaG zu fördern.

In den Kindertagesstätten erfolgt die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache durch pädagogische Kräfte alltagsintegriert.

Alle Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, durchlaufen eine Sprachstandsüberprüfung (Sprachstandsfeststellung) durch die zuständige Grundschule. Für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse aus dieser Gruppe wird im Jahr vor der Einschulung von der zuständigen Grundschule eine besondere Sprachfördermaßnahme organisiert. Näheres dazu wird in dem Bezugserlass zu a geregelt. Die Teilnahme an dieser vorschulischen Sprachförderung ist für Kinder

ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die keine Kindertagesstätte besuchen, nach § 64 Abs. 3 des NSchG verpflichtend.

Mit dem Schulbesuch wächst der sprachliche Anspruch. An die Stelle der mündlichen Alltagssprache tritt in fachlichen Zusammenhängen zunehmend die eher schriftsprachlich geprägte Bildungssprache. Sie bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und für schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe.

Die Schule fördert deshalb gezielt den Erwerb der deutschen Bildungssprache. Art und Umfang der Förderung hängen vom individuellen Bedarf ab.

Nicht ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache und ihre Folgen sind kein Kriterium für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

2. Durchgängige Sprachbildung in allen Unterrichtsfächern und Lernbereichen für alle Schülerinnen und Schüler

An allen öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen findet die durchgängige Sprachbildung im Rahmen des Fachunterrichts und des Unterrichts im berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereich statt.

Die Sprachbildung wird als Aufgabe von allen Lehrkräften in allen Unterrichtsfächern, Lernfeldern und Lernbereichen und somit als Querschnittsaufgabe von Schule verstanden; damit ist jeder Unterricht immer auch Sprachunterricht.

Durchgängige Sprachbildung gelingt nur, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der sprachliche und fachliche Bedarf der Schülerinnen und Schüler erkannt wird und entsprechende Unterrichtsmaterialien und Unterstützungsangebote bereitgestellt werden.

Jede Lehrkraft ist sprachliches Vorbild und nimmt eine zentrale Rolle bei der Vermittlung bildungs- und berufssprachlicher Kompetenzen ein. Sie achtet sowohl bei der Unterrichtsplanung als auch bei der Unterrichtsdurchführung auf einen situativ angemessenen fachlich ausdifferenzierten Sprachgebrauch in Wort und Schrift.

3. Zusätzliche Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen

Die fachintegrierte Förderung reicht bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler nicht aus, um den Erwerb der deutschen Bildungssprache gemäß den curricularen Vorgaben der einzelnen Fächer sicherzustellen. Dieser zusätzliche Bedarf muss in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sichtbar gemacht werden, damit Art und Umfang der Sprachfördermaßnahmen bedarfsgerecht bestimmt werden können.

Öffentliche allgemein bildende Schulen erhalten zusätzliche Lehrkräfte-Soll-Stunden zur Förderung in Deutsch als Zweitsprache. Dieser Zusatzbedarf an Sollstunden wird im Rahmen eines durch Erlass bestimmten Kontingents auf der Grundlage des Bezugserlasses zu c jährlich nach Bedarf neu zugewiesen und unterliegt keinem Bestandsschutz.

Eine Sprachfördermaßnahme kann im Rahmen von Binnendifferenzierung innerhalb des Klassenverbandes (integrativ) oder klassenübergreifend in einer besonderen Lerngruppe (additiv) umgesetzt werden.

3.1 Beschulung von (neu) zugewanderten Schülerinnen und Schülern

In Niedersachsen besteht nach den Vorschriften des NSchG Schulpflicht. Die Einzelheiten sind in den §§ 63 bis 71 NSchG abgebildet.

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse werden mit der Anmeldung altersangemessen einer Klasse zugeordnet, in der sie von Anfang an, zumindest in begrenztem Umfang, am Unterricht teilnehmen (z. B. in musisch-kulturellen, in praxisbezogenen Fächern und im Sportunterricht). Zusätzlich erhalten Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse bedarfsgerecht Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verbunden mit der Vermittlung landeskundlicher, demokratischer, inter- und transkultureller Themen, die soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen sollen.

Nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keinen Ablehnungsgrund für die Aufnahme in einer Schule dar.

Grundsätzlich haben (neu) zugewanderte Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Unterricht im Gesamtumfang der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler darf dabei um bis zu zwei Stunden überschritten werden.

Solange die (neu) zugewanderten Schülerinnen und Schüler noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, kann auf Notenzeugnissen eine Bewertung in den sprachintensiven Fächern, in denen die Beherrschung der deutschen Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, nach einer Benehmenserstellung mit den Erziehungsberechtigten und anschließendem Beschluss der Klassenkonferenz teilweise oder auch ganz durch eine schriftliche Beurteilung ersetzt werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, welche die Niveaustufe B1 – in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – noch nicht erreicht haben und die sich im Primarbereich oder im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule befinden. Davon ausgenommen sind in der Regel musisch-kulturelle Fächer (bis einschließlich Klassenstufe 7), praxisbezogene Fächer und auch das Fach Sport. Der Ersatz der Noten durch eine schriftliche Beurteilung erfolgt in einem Anhang zum Notenzugnis gemäß Bezugsverlass zu b.

Die aufnehmende Schule muss dafür Sorge tragen, dass eine Überalterung vermieden wird und dass die Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich die für die individuelle Begabung am besten geeignete Förderung erhalten. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass ein Schulabschluss nur mit Notengebung u. a. in den Prüfungen, Vorprüfungen und entsprechenden Halbjahreszeugnissen möglich ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache keinen oder einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen abrufen bzw. nachweisen können, sollen die äußeren Bedingungen für mündliche und/oder schriftliche Leistungsfeststellungen z. B. wie folgt verändert werden:

- zusätzliche Bearbeitungszeit
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel (u. a. Wörterbücher, auch in elektronischer Form)

Eine Senkung der Leistungsanforderungen ist nicht zulässig.

Weitere Möglichkeiten werden den Schulen zur Unterstützung ausführlich auf dem Themenportal „Sprachbildung und Interkulturelle Bildung“ des niedersächsischen Bildungsportals dargelegt und erläutert:

<https://t1p.de/Diagnose-Bewertung>



3.2 Grundlage DaZ-Integrationskonzept

Die Schule erstellt ein Konzept für den Bereich Deutsch als Zweitsprache und Integration (DaZ-Integrationskonzept). Sie kann dazu das entsprechende Formblatt DaZ-Integrationskonzept des Niedersächsischen Kultusministeriums verwenden, welches auf dem Themenportal „Sprachbildung und Interkulturelle Bildung“ des niedersächsischen Bildungsportals eingestellt ist:

<https://t1p.de/Sprachfoerder>

Das DaZ-Integrationskonzept strukturiert u. a. die schulischen DaZ-Fördermaßnahmen, dient als Grundlage für eine diversitäts- und kultursensible Schulentwicklung und bildet die Zusammenarbeit mit mehrsprachigen Erziehungsberechtigten ab. Das Konzept basiert auf einer Verzahnung von integrativen und additiven Elementen.

3.3 Grundkurs-DaZ

Als additive Sprachfördermaßnahme kommt die befristete Einrichtung eines Grundkurses in Deutsch als Zweitsprache (Grundkurs-DaZ) in Betracht. Ein Grundkurs-DaZ umfasst ab der Klassenstufe 3 maximal 15 Stunden DaZ pro Woche und in den Klassenstufen 1 und 2 maximal 10 Stunden DaZ pro Woche. Ziel ist das Erreichen der Niveaustufe A 2 in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Grundlage für den Unterricht bilden die Curricularen Vorgaben für Deutsch als Zweitsprache des Niedersächsischen Kultusministeriums. Grundkurse-DaZ können grundsätzlich an allen Schulformen des allgemein bildenden Bereichs eingerichtet werden. Der Grundkurs-DaZ kann dabei auch klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend sein. Er wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache verfügen. Ein Grundkurs-DaZ soll den Schülerinnen und Schülern einen Rahmen schaffen, der Halt und Stabilität bietet, der das Ankommen erleichtert, verbunden mit dem Kennenlernen des (Schul-)Alltags in Deutschland und einer regionalen Orientierung.

Die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule ist in den Grundsatzverordnungen für die jeweiligen Schulformen geregelt. Erziehungsberechtigte von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern sind im besonderen Maße über diese Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten zu informieren und aktiv einzubeziehen, z.B. beim Schulaufnahmegespräch, bei Lernstands- und Lernentwicklungsgesprächen.

3.4 Aufbaukurs-DaZ

Als Ergänzung zum Grundkurs-DaZ sollte zur Folgeförderung ein Aufbaukurs-DaZ eingerichtet werden. Ein Aufbaukurs-DaZ umfasst maximal 10 Stunden DaZ pro Woche und

kann klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend eingerichtet werden. Ziel ist das Erreichen der Niveaustufe B 1 in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Grundlage für den Unterricht bilden die Curricularen Vorgaben für Deutsch als Zweitsprache des Niedersächsischen Kultusministeriums und die Kerncurricula der Fächer.

3.5 Förderkurs-DaZ/DaB

Ab der Niveaustufe B 1 in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen kann zur Unterstützung des Unterrichts ein Förderkurs-DaZ/DaB eingerichtet werden. Der Förderkurs-DaZ/DaB umfasst maximal 4 Stunden DaZ/DaB pro Woche und kann klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend eingerichtet werden. Das Ziel ist das Erreichen der Niveaustufe B 2 in Anlehnung an den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

3.6 Nachweis der erworbenen Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache

Der nachträgliche Erwerb von Deutschkenntnissen parallel zum Unterricht stellt eine Leistung dar, die an sich und nach ihrem Erfolg eine besondere Würdigung verdient. Diese muss mindestens in einem Anhang zum Zeugnis gemäß Bezugserlass zu b zum Ausdruck kommen. Dieser Anhang zum Zeugnis beschreibt den erreichten Kenntnisstand, und zwar in Anlehnung an die Niveaustufen und Teilkompetenzen der „Niveaubeschreibungen für Deutsch als Zweitsprache für die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder II“ (FÖRMIG), basierend auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

4. Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse an den berufsbildenden Schulen

4.1 Beschulung von (neu) zugewanderten Schülerinnen und Schülern

Nach dem Besuch des Sekundarbereichs I hat jede Schülerin und jeder Schüler nach § 67 Abs. 1 NSchG die Schulpflicht im Sekundarbereich II einer allgemein bildenden oder an einer berufsbildenden Schule zu erfüllen. Daraus ergibt sich ein Rechtsanspruch auf einen Schulplatz.

Besuchen Schülerinnen und Schüler, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, keine allgemein bildende Schule, müssen sie umgehend bei einer für ihren Wohnort vom Schulträger bestimmten berufsbildenden Schule angemeldet werden.

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 19. Lebensjahr ohne ausreichende Deutschkenntnisse werden nach individueller Eingangsberatung einer Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform der Berufseinstiegschule (EB-BbS, Erster Abschnitt, 4.4.2) zugeordnet, sofern kein Ausbildungsverhältnis besteht, sie auch bei entsprechender Förderung dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule nicht folgen können und nicht an einer Klasse Sprache/Integration in Teilzeitform teilnehmen. Die Sprachförderung in der Sprach- und Integrationsklasse in Vollzeitform dauert grundsätzlich ein Jahr. Der Bildungsgang orientiert sich am Ziel des Grundkurses-DaZ (3.3). Der Unterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache verfügen.

4.2 DaZ-Integrationskonzept

Um eine durchgängige Sprachbildung zu gewährleisten, sind alle berufsbildenden Schulen verpflichtet, die Sprachkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Stellt die Schule fest, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache für den erfolgreichen Besuch des gewählten Bildungsgangs oder die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit noch nicht ausreichen, erfolgt eine Förderung im berufsübergreifenden und berufsbezogenen Lernbereich. Die Schule erstellt dazu ein DaZ-Integrationskonzept in Ergänzung zum schuleigenen Förderkonzept nach dem Kernaufgabenmodell für berufsbildende Schulen in Niedersachsen (KAM-BBS). Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Schule dazu ein schuleigenes DaZ-Integrationskonzept nach dem Konzept der Handlungsorientierung (EB-BbS, Erster Abschnitt, Nr. 2.7) erstellt.

4.3 Unterricht in Klassen ohne den Schwerpunkt Sprachförderung

Nehmen Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Sprachförderung am Unterricht einer Klasse teil, die nicht im Schwerpunkt die Förderung des Sprachvermögens hat, so bietet die Schule Förderunterricht (EB-BbS, Erster Abschnitt, Nr. 2.10) in Deutsch an.

4.4 Sprachfördermaßnahmen in der Teilzeitform

4.4.1 Einstiegsqualifizierung, unterrichtsbegleitendes Betriebspraktikum

Nehmen neu zugewanderte, nichtschulpflichtige Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) teil, können sie nach individueller Eingangsberatung der Klasse Sprache/Integration in Teilzeitform der Berufseinstiegschule (EB-BbS, Erster Abschnitt, 4.4.1) zugeordnet werden. Nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Bedarf an Sprachförderung können auch in die Klasse Sprache/Integration in Teilzeitform aufgenommen werden, wenn sie ein unterrichtsbegleitendes Betriebspraktikum absolvieren. Der Bildungsgang orientiert sich am Ziel des Aufbaukurses-DaZ (3.4).

Der Unterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache verfügen.

4.4.2 Berufsausbildung

Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, nehmen am Unterricht der Berufsschule teil. Zusätzlich bietet die Schule Förderunterricht (EB-BbS, Erster Abschnitt, 2.10) in Deutsch an. Diese Sprachförderung orientiert sich am Ziel des Aufbaukurses-DaZ (3.4).

Die berufsbildenden Schulen sind angehalten, weiterhin in regionalen Netzwerken mit betrieblichen Partnerinnen und Partnern der dualen Ausbildung (z. B. Kammern) und externen Anbietern von (Berufs-)Sprachkursen zur Unterstützung von Auszubildenden mit Sprachförderbedarf zusammenzuarbeiten.

4.5 Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbeurteilung

In den Sprach- und Integrationsklassen in Voll- und Teilzeit der Berufseinstiegsschule erhalten die Schülerinnen und Schüler keine Noten. Am Ende des Schuljahres erhalten sie ein Zeugnis, welches die in den Modulen erworbenen Sprachkompetenzen der erreichten Sprachniveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ausweist. Die Sprachniveaustufe wird nicht ausgewiesen.

5. Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB) in der Praxis

Das Niedersächsische Kultusministerium hat in Zusammenarbeit mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung auf dem Bildungsportal Niedersachsen das „Themenportal Sprachbildung und Interkulturelle Bildung“ als digitalen Leitfaden mit erläuternden Hinweisen zu diesem Erlass erstellt:

<https://t1p.de/DaZ-DaB>



6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.12.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Hinweis: In der nächsten Ausgaben des Schulverwaltungsblattes oder einer folgenden wird zu diesem Erlass ein praxisorientierter Artikel erscheinen.

Ausländische Fremdsprachenassistenzkräfte (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2024/2025

Bek. d. MK v. 2.11.2023 – 21-50 123/2-1 –

Auch im Schuljahr 2024/2025 werden ausländische Fremdsprachenassistenzkräfte (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch, Spanisch und in geringerer Anzahl für Italienisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer zentralen Einführungsstagung im September bzw. Oktober 2024, die vom Pädagogischen Austauschdienst (PAD) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz durchgeführt wird. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten, nehmen nicht mehr an der Einführungsstagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am 1. Tag der jeweiligen Einführungsstagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA am 30.6.2025, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.5.2025 oder 28.2.2025 (Shorter post) und für alle anderen FSA am 31.5.2025.

Unter der pädagogischen Leitung und Betreuung einer Lehrkraft wird die FSA wöchentlich 12 Unterrichtsstunden in den Schulalltag integriert. Die FSA erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von zurzeit 1.000 Euro (netto) und sind für die Dauer ihrer Assistenzzeit im Rahmen einer Gruppenversicherung versichert. Diese beinhaltet eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die ausländischen FSA erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der FSA erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung der ausländischen FSA übernimmt und in allen auftretenden Fragen berät.

Interessierte Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zum

9.2.2024

in einem formlosen Antrag zu melden, ob sie eine FSA aufnehmen möchten. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- Fremdsprache, für die eine FSA gewünscht wird (Erst- und Zweitwunsch);
- ggf. Angabe der Schulform, in der die FSA eingesetzt werden soll;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und wenn vorhanden auch Homepage);
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft sein wird;
- Angabe, ob und wann bereits früher eine FSA an der Schule tätig war.

Es ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin/ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch

an der Zuweisung einer FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium und die Versicherungsprämie vom Schulträger gezahlt werden. Ein entsprechender formloser Antrag ist ebenfalls bis zum **9.2.2024** per E-Mail direkt an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 21 (manuela.stuetzer@mk.niedersachsen.de) zu richten.

Die Zuweisung der FSA an die Einsatzschulen wird voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2024 erfolgen.

Studienfahrt zur Buchmesse Leipzig vom 21.-23.3.2024 für Niederländisch-Lehrkräfte und Schulpersonal mit Niederlande-Bezug

Bek. d. MK v. 2.11.2023 – 21-39023-9

Das Niedersächsische Kultusministerium bietet Niederländisch-Lehrkräften und Lehrkräften mit Bezug zu den Niederlanden bspw. im Rahmen von Projektarbeit sowie schulischem Personal, wie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ein Niederländisch-Angebot erteilen, zur Unterstützung ihrer inhaltlichen Arbeit die Möglichkeit, an einer 2½-tägigen Studienfahrt zur Leipziger Buchmesse – Gastland „Niederlande und Flandern“ – teilzunehmen.

Die Studienfahrt findet in der Zeit von **Donnerstag, 21.3.2024, bis Samstag, 23.3.2024**, statt. Teilnehmen können bis zu 20 Personen aus dem o. a. Personenkreis. Die Leipziger Buchmesse hat 2024 als Gastland „Niederlande und Flandern“. Die Studienfahrt verfolgt das Ziel, den Teilnehmenden neue Impulse für eine schulische Befassung mit den Niederlanden zu geben. Im Programm sind u. a. ein ganztägiger Besuch der Leipziger Buchmesse, Treffen mit Autorinnen und Autoren sowie Austausch mit Partnerinnen und Partnern, die ebenfalls im Bereich Niederlande / Niederländisch aktiv sind, vorgesehen.

Die Aufenthaltskosten (Unterkunft und Verpflegung) werden aus Fortbildungsmitteln des NLQ getragen. Die Fahrtkosten werden nicht übernommen. An- und Abreise erfolgen individuell.

Interessierte Personen melden sich bitte bis **Donnerstag, 25.1.2024**, unter folgendem Link über die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) für die Veranstaltung Studienfahrt Leipziger Buchmesse (VeDaB-Nr. 24.12.04) an: <https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=142225>

Hinweis: Anfang 2024 erfolgt die Umstellung von der VeDaB auf das Niedersächsische Lerncenter (NLC). Der Meldelink bleibt weiterhin gültig.

Bei **Rückfragen zur Veranstaltungsdatenbank** wenden Sie sich bitte an: sabine.adlkofer@nlq.niedersachsen.de

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Niedersächsische Kultusministerium über die Teilnahme nach folgenden Kriterien in entsprechender Rangfolge: Anmeldung, Zugehörigkeit zur Zielgruppe (dabei vorrangig Niederländisch-Lehrkräfte), eine Person pro Schule, vorliegende Schwerbehinderung, Herstellung der Gleichstellung, Losverfahren.

Zur Wahrung der Fristen beantragen ausgewählte Personen rechtzeitig auf dem Dienstweg bei dem jeweils zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Sonderurlaub gemäß § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO. Unfallfürsorge wird gemäß § 34 Abs. 5 NBeamtVG gewährt.

Rückfragen richten Sie gerne an die Beauftragte für niederländisch-niederländische Zusammenarbeit im Grenzbereich, Frau Elsie Wortelen: elsine.wortelen@gymnasium-noh.de oder an Frau Gertje Ley: gertje.ley@mk.niedersachsen.de

Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft / Internationaler Holocaust-Gedenktag

Bek. d. MK v. 10.11.2023 - 23-82104/1-2 -

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. 1996 rief Bundespräsident Roman Herzog diesen Tag als Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus ins Leben. 2005 erklärten die Vereinten Nationen und das Europäische Parlament den Tag zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust (Holocaust-Gedenktag). Dieses Datum soll nicht nur an Jüdinnen und Juden, sondern auch an die vielen weiteren Opfergruppen erinnern.

Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (S. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. Der Gedenktag ist zugleich in besonderer Weise dafür geeignet, insbesondere junge Menschen dazu anzuregen, für die Menschenwürde und den Respekt vor Andersdenkenden, für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit einzutreten.

Für vielseitige Anregungen und gute Beispiele wird auf die digitalen Angebote der regionalen Gedenkstätten, das Bildungsportal der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (<https://geschichte-bewusst-sein.de>) sowie auf das Bildungsportal Niedersachsen (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/demokratiebildung/historisch-politische-bildung>) hingewiesen.

EU-Projekttag an Schulen am 4.3.2024

Bek. d. MK v. 6.11.2023 – 21-46531-1

Die Länder haben sich darauf verständigt, im Jahr 2024 erneut einen EU-Projekttag an Schulen durchzuführen. Dieser siebzehnte bundesweite EU-Projekttag soll auch in Niedersachsen am **Montag, den 4.3.2024**, stattfinden.

Mit dem EU-Projekttag soll durch Diskussionen mit Politikerinnen und Politikern sowie Vertreterinnen und Vertretern europäischer Institutionen das Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Europäischen Union (EU) geweckt, das Verständnis für die EU gestärkt und für eine demokratische Beteiligung bei der Gestaltung der EU geworben werden.

Soweit es aus schulorganisatorischen oder terminlichen Gründen erforderlich ist, können sich die Schulen auch im zeitlichen Umfeld des 4. März am EU-Projekttag beteiligen.

In Niedersachsen wird das Europäische Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen wieder unter der Internet-Adresse <https://www.eiz-niedersachsen.de/europa-in-der-schule/eu-projekttag/> rechtzeitig Informationen für Schulen und Lehrkräfte rund um den EU-Projekttag anbieten.

Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK v. 27.10.2023 – 21-80108/1

Bezug: RdErl. d. MK v. 15.6.2023 (SVBl. S. 409) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserrlasses entspricht.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserrlasses beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung einzureichen. Nächster Antragstermin ist der **1.3.2024**.

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ bis zum 31.7.2024 genehmigt wurde, und die diese Bezeichnung über diesen Termin hinaus verwenden möchten, reichen ihren Antrag nach den Maßgaben des Bezugserrlasses ebenfalls bis zum **1.3.2024** beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung ein.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/europa-internationales/europa/europaschule-in-niedersachsen>

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 12.10.2023 – 43.4-82170/10-519 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Fachschule Agrarwirtschaft

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

<https://t1p.de/nhkjm>



Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 2.11.2023 – 43.5-82170/10-526 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich – Theorie und Praxis – in der Berufsfachschule Sozialpädagogik

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

<https://t1p.de/bv9yo>



Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

9. Fachdidaktische Tagung für Geschichte und Politik

Wege aus den Kriegen – historische und politische Perspektiven auf Friedensprozesse, Friedensschlüsse und Kriegsfolgen im Europa des 20. und 21. Jahrhunderts

Termin: 15.-16.2.2024, Leibnizhaus, Hannover.

Die Veranstaltung wird hybrid angeboten, ggf. ausschließlich online.

Der Einmarsch Russlands in die Ukraine erschüttert das Vertrauen in die Nachkriegsordnungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Brutalität des Vorgehens markiert das Ende der Hoffnungen auf einen dauerhaften Weltfrieden, der nach 1990 und mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion – zumindest im Westen – so greifbar nahe schien.

Auch wenn in den Medien die Debatten um die entstandenen Kriegsdynamiken dominieren (Lieferung von unterschiedlichen Waffensystemen, der Einsatz von Atomwaffen, wirtschaftliche Sanktionen, Desinformation und Kriegspropaganda), lohnt ein Blick in die Geschichte von politischen Prozessen, die zu Friedensschlüssen oder auch deren Scheitern geführt haben. Dazu gehört auch eine Betrachtung von Kriegsfolgen, z. B. Regelungen zur Wiedergutmachung von Unrecht, Aufarbeitung von Kriegsverbrechen, der Umgang mit Kriegstoten und die Entwicklung von Erinnerungskulturen.

Für den Unterricht bedeutet dies:

- Wie kann das Wissen um Friedensschlüsse und Kriegsfolgen im Geschichts- und Politikunterricht der besseren Vermittlung von curricularen Inhalten dienen und zur Werteorientierung von Schülerinnen und Schülern beitragen?
- Wann ist Frieden möglich? Welche Bedingungen sind dafür notwendig? Gibt es einen „gerechten Frieden“? Wie wird aus einem Kriegszustand ein Friedenszustand von langfristiger Dauer? Warum gelingt eine Friedensstiftung in bestimmten Fällen, warum in anderen nicht?
- Wie (er-)leben Individuen und unterschiedliche Gruppen innerhalb einer Gesellschaft Friedensprozesse? Wie kann „Versöhnung“ gelingen?

Welche Kriegsfolgen sind gesellschaftlich zu bewältigen – politisch, rechtlich, sozial und erinnerungskulturell? Was sagt der Respekt vor den Kriegstoten des Gegners sowie die Errichtung von Grabstätten und Denkmälern über Friedensprozesse aus?

Die Tagung wird sich der Thematik zunächst diskursiv auf Basis neuerer Forschungsergebnisse nähern. Anschließend werden die fachdidaktischen Umsetzungen in der Schule mithilfe von praxisnahen, eigens für die Tagung angefertigten Unterrichtsbeispielen diskutiert.

Kooperationspartner

Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Leibniz Universität Hannover,
Institut der Didaktik der Demokratie (IDD)

Niedersächsischer Geschichtslehrerverband (NGLV),

Deutsche Vereinigung für Politische Bildung,
Landesverband Niedersachsen (DVpB)

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,
Landesverband Niedersachsen

Tagungsorganisation und weitere Informationen: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282

Zeiten

1. Tag (15.2.2024): 10 Uhr bis 16 Uhr

2. Tag (16.2.2024): 9 Uhr bis 15 Uhr

Wissenschaftliche Beiträge

Prof. Dr. Herfried Münkler
Der Krieg in der Ukraine –
Herausforderungen für Deutschland und Europa

Prof. Dr. Ursula Schröder
Westen vs. Osten – Zurück zum Kalten Krieg?

Dr. Thorsten Gromes
Frieden schließen, aber wie? – Eine Analyse von Friedensprozessen im Rahmen der Friedens- und Konfliktforschung

Prof. Dr. Ulrich Pfeil
Von der Erbfeindschaft zur Freundschaft als Staatsräson –
Ein Längsschnitt durch 200 Jahre deutsch-französische
Geschichte

Fachdidaktik

Dr. Annette Petri
Impulsvortrag Emotionen in der politischen Bildung

Marie Kelb, Friedrich Huneke,
Podiumsdiskussion didaktische Ansätze zu den Themen
Krieg –

Dr. Annette Petri
Frieden – Kriegsfolgen

Unterrichtsentwürfe

Jeweils zwei Unterrichtsentwürfe werden zeitlich parallel vorgestellt und diskutiert

Oliver Baumgarten
Auslandseinsätze der Bundeswehr –
Ein Streitgespräch als Rollenspiel

Lars Bodenstein
Appell gegen das Vergessen – 8. Mai 1945 (1995) und
Auszüge der Rede Bundespräsident von Weizsäcker
zum 8. Mai im Bundestag (1985)

Lisa Dopke
Haben die Reichsbürger doch recht? Das Kriegsende 1945 in Deutschland und seine Auswirkungen auf heutige Verschwörungstheorien – ein Mysterium

Petra Höxtermann
Warum gelingt eine Friedensstiftung in bestimmten Fällen, warum in anderen nicht? Am Beispiel der Potsdamer Konferenz 1945

Friedrich Huneke
Dolchstoß, Dolchstoß-Legende oder Dolchstoß-Lüge?

Marie Kelb
Ohne Schuldanerkennnis kein (innerer) Frieden? Vergangenheitsbewältigung nach 1945 in Deutschland

Robert Kühne
„Putin gehört weggesperrt!“ – Unter welchen Bedingungen ist eine Verurteilung Wladimir Putins durch den Internationalen Strafgerichtshof in der Ukraine möglich und erfolgreich?

Nils Ruff
Waffenlieferungen Deutschlands an die Ukraine – Eine kontroverse Diskussion

Anmeldung

Die Anmeldung der Lehrkräfte erfolgt ausschließlich über das NLQ.

Unterbringung

Der Volksbund hat im Hotel Premier Inn (Hamburger Allee 65; 30161 Hannover) insgesamt 35 Zimmer vorreserviert, die durch die Teilnehmenden selbstständig und auf eigene Kosten bis zum 17.1.2024 gebucht werden können. Stichwort: „Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge“.

Die Zimmer kosten 65,00 Euro plus 16,90 Euro Frühstück. Wenn Frühstück gewünscht ist, muss es bei der Buchung mit angegeben werden.

Die Hotelbuchung kann telefonisch (0511 93665495) oder über hannover.cityuniversity@whitbread.com erfolgen. Zur Buchung wird eine Kreditkarte benötigt.

Kosten

80,- Euro für beide Tage in Präsenz, eintägig 40,- Euro

40,- Euro für Online-Teilnahme (pauschal)

Sollten bis zum 12.1.2024 weniger als 50 Personen in Präsenz teilnehmen wollen, wird die Veranstaltung aus Kostengründen ausschließlich online organisiert werden müssen. Zuviel gezahlte Teilnahmegebühren werden entsprechend rückerstattet.

NLQ-Fortbildungsreihe: Werte und Normen im Primarbereich

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet für das Jahr 2024 erneut eine Fortbildung zu „Werte und Normen im Primarbereich“ an. Diese wird im Blended-Learning-Format durchgeführt und umfasst neben Präsenztagen auch online-Module sowie ein Selbstlernmodul.

Ziele

Mit der Fortbildung erhalten Lehrpersonen eine Einführung in grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzbereiche des Faches. Die Befähigung der eigenständigen Planung und Durchführung von Unterricht im Rahmen der Curricularen Vorgaben steht dabei im Vordergrund.

Zielgruppe und Teilnahmebedingungen

Zielgruppe der Fortbildung sind Lehrkräfte im Primarbereich, die das Fach Werte und Normen bereits unterrichten oder deren Schule zeitnah die Einführung des Faches plant. Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Bitte beachten Sie, dass diese Teilnahmebedingungen einzuhalten sind. Die Teilnahme ist für die Teilnehmenden kostenfrei.

Dauer und Organisation

Die Fortbildung hat einen zeitlichen Umfang von 2 x 3 Tagen (drei Präsenztage, zwei Tage im online-Format und einen Studientag). Es stehen für jede Gruppe maximal 40 Plätze zur Verfügung. Für Anmeldungen darüber hinaus gibt es eine Warteliste. Die Präsenzveranstaltungen finden in Hannover / Region Hannover statt. Die Termine für die erste Kohorte sind auf Februar und März gelegt. Alle weiteren Informationen sowie Angaben zum Veranstaltungsort finden Sie auf der VeDaB bzw. dem NLC. Bitte beachten Sie auch den dort angegebenen Meldeschluss.

Links zur Anmeldung finden Sie, sobald die Veranstaltung freigegeben ist, unter folgendem Link (ggf. bitte in den Reiter „Fort- und Weiterbildungen“ klicken):

<https://t1p.de/W-und-U>



Kontakt:

Markus Rassiller, Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, Tel.: 05121 1695-158, E-Mail: markus.rassiller@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Leitungen der Studienseminare

Ausschreibung QSemL – Baustein 1 „Prüfungsrecht, APVO-Lehr, RIO2“

Die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst erfolgt lehramtsbezogen an den niedersächsischen Studienseminaren und Schulen. Die Leitungen der Studienseminare tragen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung einschließlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Studienseminar.

Das Anforderungsprofil für das Leitungspersonal der Studienseminare ist anspruchsvoll. Leiterinnen und Leiter nehmen unterschiedliche Rollen wahr: u. a. die Leitung der Dienststelle, als Gesamtverantwortliche für Ausbildung und Verwaltung, Dienstvorgesetzte, AusbilderInnen, Prüfungsvorsitzende etc. und müssen mit dem MK (Zuweisung LiVd), der RLSB (Einstellungsbehörde, Schulzuweisung der Auszubildenden, Aufsichtsbehörde, Haushalt, Organisation, personal- und dienstrechtliche Belange), dem Prüfungsamt im NLQ und Schulleitungen in unterschiedlichen Kontexten zusammenarbeiten.

Das NLQ bietet in dem Zusammenhang am **18. Dezember 2023** einen ersten Baustein der Gesamtqualifizierung QSemL (Qualifizierung der Seminarleitungen) an. Er beinhaltet die Auseinandersetzung/den Umgang mit dem Prüfungsrecht, der APVO-Lehr und RIO2 und ist dem Gesamtmodul 1 „Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Praxis“ ausgliedert.

Die **eintägige** Qualifizierung wird mit Unterstützung der ReferentInnen vom NLQ (Rosa Jost und Stephan Lohoff) und ITN (Hans-Otto Wrede) durchgeführt und findet in Präsenz im Stephansstift in Hannover statt.

Die Qualifizierung richtet sich an – insbes. neuernannte – Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter.

Die Anmeldung erfolgt über die Vedab. Die Online-Anmeldung für den Baustein VeDaB 23.51.03 ist ab sofort möglich und erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB mit persönlichen Login-Daten.

Weitere Auskünfte erteilt Iris Schertenleib (Tel.: 05121 1695-124; E-Mail: iris.schertenleib@nlq.niedersachsen.de).